

Finanzielle Zusammenarbeit

»» FZ-Vergaberichtlinien



Januar 2019

Richtlinien für die Beschaffung von
Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen,
Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen in
der Finanziellen Zusammenarbeit mit
Partnerländern

Herausgeber:

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 7431-0
Telefax +49 (69) 7431-2944
www.kfw.de

Redaktion:

Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank,
Förderinstrumente und Verfahren

**Fragen im Zusammenhang mit diesen
Richtlinien:**

LR01 – FZ-Vergaben und Non-Financial-
Risks
Email FZ-Vergabemanagement@kfw.de
Telefax +49 (69) 7431-3363

VORWORT

Die Finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird von der KfW Entwicklungsbank (KfW) als öffentlichem Finanzinstitut durchgeführt. Ihre Aufgabe ist es, Investitionen in die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur, die Armutsbekämpfung, den Umweltschutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch die Bereitstellung von Darlehen zu günstigen Konditionen und Zuschüssen sowie ergänzende Hilfs- und Ausbildungsmaßnahmen zu finanzieren. Die KfW stellt ihren Partnern die Finanzierung im Auftrag der Bundesregierung und ihrer Ministerien (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Auswärtiges Amt (AA) u. a.) bereit. Neben der Vollfinanzierung durch die KfW können Projekte ganz oder teilweise von einem Mandatgeber, wie der Europäischen Union, finanziert werden.

Nachhaltigkeit in wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fragen ist ein übergeordnetes Ziel der Finanziellen Zusammenarbeit. Die KfW achtet bei der Vorbereitung, Konzeption, Durchführung und dem Betrieb der Projekte und Programme darauf, dass dieses Ziel erreicht wird und die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden. Daher müssen alle Beteiligten bei der Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und sonstigen Dienstleistungen (jeweils wie unten definiert) die Grundsätze des Wettbewerbs, der Fairness, der Transparenz, der Vertraulichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit einhalten.

Ziel dieser FZ-Vergaberichtlinien ist es, die Anforderungen der KfW bezüglich der Beschaffung und Vertragsgestaltung zu konkretisieren und den Umfang der von der KfW durchgeführten Überwachungen und Überprüfungen detailliert darzulegen. Diese FZ-Vergaberichtlinien sind Teil der Finanzierungsvereinbarung (wie unten definiert) zwischen der KfW und ihren Partnern.

Anmerkungen oder Fragen zu diesem Dokument sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

FZ-Vergabemanagement@kfw.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich und Beschaffungsrahmen	- 1 -
1.1 Anwendungsbereich der FZ-Vergaberichtlinien	- 1 -
1.2 Grundlegende Vereinbarungen	- 1 -
1.2.1 Grundprinzipien	- 1 -
1.2.2 Verantwortung für Beschaffung und Vertragserfüllung	- 2 -
1.2.3 Selbstverpflichtungserklärung	- 3 -
1.2.4 Musterausschreibungsdokumente der KfW	- 3 -
1.3 Zulassungskriterien	- 3 -
1.3.1 Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln	- 3 -
1.3.2 Ausschlusskriterien	- 3 -
1.3.3 Interessenkonflikt	- 4 -
1.4 Sanktionierbare Handlungen	- 5 -
1.5 Soziale und ökologische Verantwortung	- 6 -
1.6 Überwachung und Überprüfung durch die KfW	- 7 -
1.6.1 Allgemeines	- 7 -
1.6.2 Beschaffungsplan	- 7 -
1.6.3 No-Objection-Mitteilung – Vorab-Überprüfung	- 8 -
1.6.4 No-Objection-Mitteilung – Vereinfachte Überprüfung	- 8 -
1.6.5 No-Objection-Mitteilung – nachträgliche Überprüfung	- 9 -
1.6.6 Erneuerung der No-Objection-Mitteilung	- 9 -
1.6.7 Vorgezogene Beschaffung	- 9 -
1.6.8 Vorfinanzierte Verträge	- 9 -
1.6.9 Indirekte Finanzierung	- 9 -
1.6.10 Sanktionen der KfW wegen regelwidriger Beschaffung	- 10 -
2. Allgemeine Bestimmungen für den Beschaffungsprozess	- 10 -
2.1 Vergabeverfahren	- 10 -
2.1.1 Internationale öffentliche Ausschreibung	- 11 -
2.1.2 Nationale öffentliche Ausschreibung	- 11 -
2.1.3 Angebotseinholung	- 11 -
2.1.4 Preisangebot	- 12 -
2.1.5 Direktvergabe	- 12 -
2.2 Zweistufiges und einstufiges Auswahlverfahren	- 13 -
2.3 Ein-/Zwei-Umschlagsverfahren bei Angeboten	- 14 -
2.4 Vorbereitung des Beschaffungsprozesses	- 14 -

2.4.1 Standard-Ausschreibungsdokumente und Vertragsentwurf	- 14 -
2.4.2 Normen und technische Spezifikationen, Markennamen	- 14 -
2.4.3 Registrierung und andere administrative Anforderungen	- 15 -
2.4.4 Joint Ventures.....	- 15 -
2.4.5 Sprache	- 15 -
2.4.6 Währungen	- 16 -
2.4.7 Steuern und Abgaben	- 16 -
2.4.8 Garantien und Sicherheiten.....	- 16 -
2.4.9 Gebühren für Ausschreibungsdokumente.....	- 17 -
2.4.10 Einreichungsfristen	- 17 -
2.4.11 Binnenpräferenz	- 17 -
2.5 Durchführung des Beschaffungsprozesses.....	- 18 -
2.5.1 Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung	- 18 -
2.5.2 Kommunikation, Klarstellungen von Ausschreibungsdokumenten und Vorabbesprechung	- 18 -
2.5.3 Eine Bewerbung / ein Angebot pro Bewerber/Bieter	- 19 -
2.5.4 Eröffnung von Bewerbungen/Angeboten	- 19 -
2.5.5 Vorprüfung von Bewerbungen/Angeboten.....	- 20 -
2.5.6 Auswertung des Qualifikationsnachweises.....	- 20 -
2.5.7 Information und Veröffentlichung vorqualifizierter Bewerber.....	- 21 -
2.5.8 Auswertung von Angeboten	- 21 -
2.5.9 Klarstellung von Bewerbungen/Angeboten während der Auswertung	- 22 -
2.5.10 Verlängerung der Gültigkeit eines Angebots	- 22 -
2.5.11 Auswertungsbericht.....	- 22 -
2.5.12 Gespräche vor der Vergabe.....	- 22 -
2.5.13 Information der Bieter und Zuschlagserteilung	- 23 -
2.5.14 Veröffentlichung des Ergebnisses des Beschaffungsprozesses	- 23 -
2.5.15 Annullierung eines Beschaffungsprozesses	- 23 -
2.5.16 Veröffentlichung der Annullierung des Beschaffungsprozesses	- 24 -
2.5.17 Debriefing	- 24 -
2.6 Beschaffungsbezogene Beschwerden	- 25 -
2.7 Elektronische Beschaffung	- 25 -
3. Bestimmungen für die Beschaffung von Beratungsleistungen.....	- 25 -
3.1 Ausschreibungsagenten und Agenturvertrag	- 25 -
3.2 Zweistufiges Auswahlverfahren für Beratungsleistungen	- 26 -
3.3 Präqualifikation für Beratungsleistungen	- 26 -
3.4 Evaluierungsverfahren für Beratungsleistungen	- 27 -
3.4.1 Qualitäts- und preisbasierte Auswertung.....	- 27 -

3.4.2 Preisbasierte Evaluierung	- 28 -
3.4.3 Qualitätsbasierte Auswertung	- 28 -
3.4.4 Evaluierung mit fester Budgetvorgabe	- 28 -
3.5 Verfügbarkeit und Austausch des vorgeschlagenen Schlüsselpersonals vor Zuschlagserteilung.....	- 28 -
4. Bestimmungen für die Beschaffung von Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen.....	- 29 -
4.1 Beauftragung eines Beraters	- 29 -
4.2 Ein- und zweistufige Auswahlverfahren.....	- 29 -
4.3 (Prä-)Qualifizierung für Verträge über Bauleistungen und Anlagen.....	- 29 -
4.4 Evaluierungsverfahren für Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen	- 30 -
4.4.1 Niedrigstpreisauswertung.....	- 30 -
4.4.2 Preisauswertung mit Bonus-Malus-Anpassung	- 30 -
4.4.3 Gewichtete Auswertung	- 31 -
4.4.4 Lebenszykluskostenauswertung	- 31 -
4.5 Alternative Angebote.....	- 31 -
4.6 Rabatte.....	- 32 -
4.7 Transport und Versicherung	- 32 -
4.8 Regiearbeit.....	- 32 -
5. Beschaffung, die nicht der öffentlichen Vergabeordnung unterliegt, Finanzintermediären und Sonderfälle	- 32 -
5.1 Beschaffung, die nicht der öffentlichen Vergabeordnung unterliegt	- 32 -
5.2 Finanzintermediäre	- 33 -
5.3 Spezifischer Fall von Konzessionen und leistungsabhängigen Verträgen	- 33 -

Definitionen

Die folgenden, in den FZ-Vergaberichtlinien verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

Angebot	Dokumente, die von einem Bieter eingereicht werden, um an einem Beschaffungsprozess für die Beschaffung Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und von sonstigen Dienstleistungen teilzunehmen.
Angebotsaufforderung	Dokumente, in denen vorqualifizierte Bewerber, Interessenten oder vorab ausgewählte Personen aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.
Anhang	Anhang zu diesen FZ-Vergaberichtlinien.
Anlage	Vollausgestattete Anlagen, die auf der Grundlage von Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Modifikation und Schutz betrieben werden (z. B. Kraftwerk, Kläranlage oder Produktionsanlage).
Auftragnehmer	Bieter, dem am Ende eines Beschaffungsprozesses der Zuschlag für den Vertrag erteilt wurde (z. B. ein Berater, Bauunternehmer oder Lieferant).
Ausschreibungsdokument(e)	Bewerbungsaufforderung und Angebotsaufforderung, einschließlich Vertragsentwurf sowie während des Beschaffungsprozesses erfolgte Klarstellungen oder Änderungen.
Bauleistungen	Bau, Reparatur, Sanierung, Rückbau, Wiederherstellung und Instandhaltung von Bauwerken sowie damit verbundene Dienstleistungen, z. B. Transport, Installation, Inbetriebnahme und Schulung.
Behinderungspraktiken	<p>i) Mutwillige Zerstörung, Fälschung, Änderung oder Unterdrückung von Beweismaterial für die Ermittlungen oder die Abgabe falscher Aussagen gegenüber Ermittlern, um eine offizielle Ermittlung wegen Vorwürfen der Korruption, des Betrugs, der Nötigung oder heimlicher Absprachen erheblich zu erschweren, oder aber die Bedrohung, Bedrängung oder Einschüchterung einer Person, um zu verhindern, dass diese ihre ermittlungsrelevanten Kenntnisse von Sachverhalten offenbart oder die Ermittlungen fortsetzt, oder</p> <p>ii) Handlungen, die dem Zweck dienen, der KfW den Zugriff auf vertraglich geforderte Informationen im Zusammenhang mit offiziellen Ermittlungen wegen Vorwürfen der Korruption, des Betrugs, der Nötigung oder heimlicher Absprachen erheblich zu erschweren.</p>
Beratungsleistungen	Dienstleistungen beratender/professioneller Art, insbesondere die Erbringung von Experten-/Strategieberatung, Managementdienstleistungen, Coaching, Strategieentwicklung, Implementierungs- und Kommunikationsdienstleistungen sowie beratende und projektbezogene Dienstleistungen, z. B.

	Machbarkeitsstudien, Projektmanagement, Ingenieurdienstleistungen, Bauüberwachung, Finanz- und Buchhaltungsdienstleistungen sowie Schulungen und Organisationsentwicklung.
Beschaffungsplan	In Artikel 1.6.2 definiertes und vom Projektträger erstelltes Dokument, in dem alle Beschaffungsprozesse für KfW-finanzierte Verträge einschließlich wichtiger beschaffungsrelevanter Informationen aufgeführt sind.
Beschaffungsprozess	Prozess zur Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstigen Dienstleistungen, beginnend mit der Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung/Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und endend mit der Zuschlagserteilung oder der Annullierung eines Beschaffungsprozesses.
Betrug	jede Handlung oder Unterlassung und auch falsche Darstellung, die absichtlich oder leichtfertig begangen wird, um eine Person zu täuschen und sich oder einem Dritten dadurch einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zu verschaffen oder eine rechtliche Verpflichtung zu umgehen.
Bewerber	Person, die in einem Beschaffungsprozess eine Bewerbung eingereicht hat.
Bewerbung	Dokumente, die von einem Bewerber vorgelegt werden, um die Teilnahmeberechtigung und Qualifikation zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nachzuweisen.
Bewerbungsaufforderung	Dokumente, mit denen potenzielle Bewerber aufgefordert werden, ihren Qualifikationsnachweis für die Erfüllung des Vertrages vorzulegen.
Bieter	Person, die ein Angebot in einem Beschaffungsprozess abgegeben hat.
Einstufiges Auswahlverfahren	Beschaffungsprozess, bei dem Personen ihren Qualifikationsnachweis zusammen mit ihrem technischen und finanziellen Angebot abgeben.
Finanzierungsvereinbarung	Vereinbarung zwischen (a) der KfW und einem Kreditnehmer (im Falle eines Darlehens) oder (b) der KfW und einem Empfänger (im Falle eines Zuschusses) gemäß den Bedingungen, nach denen die KfW Mittel zur Verfügung stellt.
FZ-Vergaberichtlinien	KfW-Richtlinien für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern.
GTAI	Die Germany Trade and Invest GmbH („GTAI“) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, die auf ihrer Website(www.gtai.de) diverse projekt- und beschaffungsbezogene Informationen

veröffentlicht.

Heimliche Absprachen	Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen, um einen unlauteren Zweck zu erreichen; dies umfasst auch die unlautere Beeinflussung der Handlungen Dritter.
Joint Venture („JV“)	Ein Joint Venture (JV) ist eine Vereinigung mit oder ohne eigene, sich von der ihrer Mitglieder unterscheidende Rechtspersönlichkeit von mehr als einer Person, bei der ein Mitglied befugt ist, alle Geschäfte für und im Namen eines jeden Mitglieds des JV zu führen, und bei der die Mitglieder des JV gegenüber dem Projektträger für die Vertragserfüllung gesamtschuldnerisch haften.
Korruption	das mittelbare oder unmittelbare Versprechen, Anbieten, Erbringen, Veranlassen, Bestehen auf, Entgegennehmen, Annehmen oder Fordern von illegalen Zahlungen oder ungerechtfertigten Vorteilen jeder Art an beziehungsweise durch Personen, um die Handlungen von Personen zu beeinflussen oder diese von einer Handlung abzuhalten.
Lieferungen/Güter	Verbrauchsstoffe, Rohmaterialien, Maschinen, Ausrüstung, Fahrzeuge und zugehörige Dienstleistungen, z. B. Transport, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Ersthaltung.
Leistungsbeschreibung	Beschreibung der Ziele, des Arbeitsumfangs, der Tätigkeiten und Aufgaben, der jeweiligen Verantwortlichkeiten des Projektträgers und des Auftragnehmers sowie der erwarteten Ergebnisse und Leistungen eines Beratungsdienstleistungsvertrags.
Mandat	Der KfW kann auf der Grundlage einer Mandatsvereinbarung ein Mandat zur Durchführung von Projektfinanzierungen mit finanziellen Mitteln eines Auftraggebers (z. B. der Europäischen Union) erteilt werden.
Musterausschreibungsdokumente	Ausschreibungsdokumente der KfW für die Beschaffung in KfW-finanzierten Projekten.
No-Objection-Mitteilung, Einwand	Kein Die schriftliche Mitteilung der KfW über die Dokumente und Entscheidungen des Projektträgers bei der Vorbereitung und Durchführung eines Beschaffungsprozesses.
Nötigung	die mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung oder Schädigung bzw. die Androhung der Beeinträchtigung oder Schädigung einer Person oder ihres Eigentums mit dem Ziel, die Handlungen dieser Person zu beeinflussen.
Öffentliche Vergabeordnung	Gesetz oder gesetzliche Regelung, die vom Staat des Projektträgers für die öffentliche Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstigen Dienstleistungen im Partnerland festgelegt wurde.

Partnerland	Land des Projektträgers, in dem das von der KfW finanzierte Projekt/Programm umgesetzt wird.
Person	Jede natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung von zwei oder mehr Personen.
Präqualifikation, Biervorauswahl	Erste Phase eines zweistufigen Auswahlverfahrens zur Identifizierung einer Reihe von geeigneten und qualifizierten Bewerbern, die dann zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
Projektträger	Mit der Durchführung eines Projekts beauftragte Einheit, die direkt oder indirekt Mittel erhält, die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung bereitgestellt werden.
Sanktionierbare Handlungen	Nötigung, heimliche Absprachen, Korruption, Betrug oder Behinderungspraktiken (gemäß den Definitionen dieses Anhangs), die unter dem Finanzierungsabkommen strafbar sind.
Schlüsselexperte	Eine einzelne Fachkraft, deren Fähigkeiten, Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen für die Erfüllung des Vertrages entscheidend sind und deren Lebenslauf bei der Evaluierung berücksichtigt wird.
Selbstverpflichtungserklärung	Erklärung bezüglich Integrität, Teilnahmeberechtigung sowie sozialer und ökologischer Verantwortung in dem als Anhang 1 beigefügten Format.
Sonstige Dienstleistungen	Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um Beratungsleistungen handelt. Sonstige Dienstleistungen werden in der Regel auf der Grundlage der Leistung messbarer Ergebnisse angeboten und vergeben, für die Leistungsstandards eindeutig identifiziert und konsequent angewendet werden können, z. B. topographische und geotechnische Untersuchungen, Bodenuntersuchungen, Luftvermessungen und Fernerkundung, Bohrungen, Luftaufnahmen, Satellitenbilder, Kartierungen und ähnliche Operationen, Transport und Verteilung von Gütern.
Subunternehmer	Person, an die der Auftragnehmer Teile des Vertrages weitervergibt, wobei er während der Vertragserfüllung gegenüber dem Projektträger verantwortlich bleibt.
U & S	Umwelt, Soziales (einschl. Fragen der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs sowie der geschlechtsspezifischen Gewalt) und Arbeitsschutz (einschl. Sicherheit des Personals).
Vergabeverfahren	Art des Verfahrens (z. B. internationale öffentliche Ausschreibung, nationale öffentliche Ausschreibung, Angebotseinholung, Direktvergabe), das durchgeführt wird, um Personen für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstigen Dienstleistungen zu kontaktieren.
Vertrag	Rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen

dem Projektträger und dem Auftragnehmer für Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstige Dienstleistungen, die am Ende eines Beschaffungsprozesses an einen Bieter vergeben werden.

Zuschlagserteilung

Rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages durch den Projektträger und den Auftragnehmer oder Einreichung eines Schreibens über die formelle Annahme eines Angebots durch den Projektträger, je nachdem, was zuerst eintritt.

Zweistufiges Auswahlverfahren

Beschaffungsprozess, der in zwei aufeinander folgende Phasen mit einer vorgeschalteten Präqualifikation unterteilt ist.

1. Anwendungsbereich und Beschaffungsrahmen

1.1 Anwendungsbereich der FZ-Vergaberichtlinien

Die FZ-Vergaberichtlinien gelten für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und sonstigen Dienstleistungen durch den Projektträger in Projekten und Programmen, die ganz oder teilweise von der KfW finanziert werden¹. Die FZ-Vergaberichtlinien gelten auch dann, wenn die Mittel wie folgt bereitgestellt werden:

- (1) Im Falle von Mandaten, sofern nicht anders mit dem Geldgeber des Mandats vereinbart;
- (2) im Falle einer Kofinanzierung durch die KfW und einen oder mehrere andere Entwicklungspartner. In einem solchen Fall können die FZ-Vergaberichtlinien jedoch ganz oder teilweise durch Regeln ersetzt werden, die gemeinsam mit anderen Entwicklungspartnern vor einem Vergabeverfahren festgelegt werden²;
- (3) im Falle einer vorgezogenen Beschaffung gemäß Artikel 1.6.6;
- (4) im Falle von Verträgen, die vom Projektträger gemäß Artikel 1.6.7 vorfinanziert werden;
- (5) im Falle einer indirekten Finanzierung (z. B. Budgethilfe, Policy Based Lending, Result Based Lending oder gemeinsame Programme und Fonds einschließlich Treuhandfonds mehrerer Geber) gemäß Artikel 1.6.8;
- (6) in bestimmten Fällen der Finanzierung von Finanzintermediären (z. B. regionale oder nationale Entwicklungsbanken oder Fonds oder spezialisierte Finanzinstitute) zur Finanzierung der wirtschaftlichen oder sozialen Infrastruktur durch Endbegünstigte oder Kreditnehmer gemäß Artikel 5.2. Die FZ-Vergaberichtlinien gelten nicht, wenn der Finanzintermediär die Mittel an private Kreditnehmer weitergibt, die das finanzielle Risiko tragen.

In Übereinstimmung mit der Finanzierungsvereinbarung sind die FZ-Vergaberichtlinien für den Projektträger und alle anderen für die Beschaffung offiziell zuständigen Stellen verbindlich. Die FZ-Vergaberichtlinien gelten unbeschadet der öffentlichen Vergabeordnung oder anderer anwendbarer lokaler Gesetze und Vorschriften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den FZ-Vergaberichtlinien und der öffentlichen Vergabeordnung oder anderen anwendbaren lokalen Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sich der Projektträger, die KfW aus eigener Initiative und unverzüglich zu informieren, um vor jeglicher Beschaffung Bestimmungen zu vereinbaren, die die in Artikel 1.2.1 genannten Grundprinzipien bestmöglich wahren.

1.2 Grundlegende Vereinbarungen

1.2.1 Grundprinzipien

Die FZ-Vergaberichtlinien spiegeln die nachfolgenden Grundprinzipien wider, die bei der KfW-finanzierten Beschaffung im Einklang mit international anerkannten Praktiken gelten:

¹ Die FZ-Vergaberichtlinien gelten entsprechend für die Beschaffung der KfW im eigenen Namen bis zu den geltenden EU-Beschaffungsgrenzen.

² Insbesondere ist die KfW im Rahmen der Mutual Reliance Initiative (MRI) eine Partnerschaftsvereinbarung mit der Agence Française de Développement (AFD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingegangen.

Wettbewerb

Die Beschaffungen müssen auf der Grundlage von Ausschreibungen durchgeführt werden. In den für die Beschaffung zu wählenden Verfahren muss die maximale Anzahl potenzieller Bewerber/Bieter berücksichtigt werden.

Fairness

Potenzielle Bewerber/Bieter müssen gleiche Chancen für die Teilnahme an einem Beschaffungsprozess erhalten. Eine Ungleichbehandlung von (potenziellen) Bewerbern/Bietern ist zu verhindern.

Transparenz

Der Beschaffungsprozess muss sorgfältig dokumentiert werden. Diese Informationen müssen allen Beteiligten gemäß ihrem jeweiligen Auskunftsrecht zur Verfügung gestellt werden.

Vertraulichkeit

Alle beschaffungsrelevanten Informationen sind vertraulich. Nur die beteiligten Parteien dürfen gemäß ihrem jeweiligen Auskunftsrecht Zugang zu den relevanten Informationen haben.

Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Im Interesse einer effizienten Nutzung der von der KfW bereitgestellten Mittel ist es Ziel der Beschaffung, Aufträge an Bieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu vergeben. Beim Beschaffungsprozess müssen Kriterien berücksichtigt werden, die nicht nur den Preis, sondern auch Qualitäts-, Technik- und Nachhaltigkeitsaspekte widerspiegeln.

Verhältnismäßigkeit

Die oben genannten Grundprinzipien sind unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und des Interessenausgleichs während des jeweiligen Beschaffungsprozesses angemessen anzuwenden.

1.2.2 Verantwortung für Beschaffung und Vertragserfüllung

Der Projektträger ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung sowie für die Verwaltung und Erfüllung der Verträge. Die Beziehung zwischen dem Projektträger, Bewerbern/Bietern und Auftragnehmern wird ausschließlich (i) durch die Ausschreibungsdokumente, (ii) den jeweiligen Vertrag und (iii) die anwendbaren Gesetze und Vorschriften geregelt.

Die KfW stellt Finanzierungen zu den in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Bedingungen bereit. Ein Vertragsverhältnis zwischen der KfW und einem anderen Dritten als dem Projektträger liegt nicht vor. Mitteilungen, die zwischen einem Dritten und der KfW im Rahmen eines Projekts ausgetauscht werden können, stellen keine Verpflichtung oder Festlegung der KfW zugunsten eines solchen Dritten dar und sind nicht als solche zu verstehen.

Die KfW kann eine Finanzierungsvereinbarung aussetzen oder kündigen, ohne die Auftragnehmer vorher zu informieren und ohne dass diese bei der KfW einen direkten Anspruch auf die Beträge geltend machen können, die gegebenenfalls aus einer solchen Finanzierung stammen.

Sofern in der Finanzierungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Projektträger, die Aufzeichnungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Beschaffungsprozess und der Vertragserfüllung, insbesondere die Dokumente, die der No-Objection-Mitteilung der KfW gemäß Artikel 1.6.3 unterliegen, für einen Zeitraum von mindestens

sechs (6) Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfüllung oder Beendigung eines Vertrages aufzubewahren und der KfW (oder einem von der KfW ernannten Vertreter) zur Verfügung zu stellen.

1.2.3 Selbstverpflichtungserklärung

Der Projektträger und der jeweilige Auftragnehmer (einschließlich aller JV-Partner und der vorgeschlagenen oder beauftragten Subunternehmer im Rahmen des Vertrages) haben während des Beschaffungsprozesses und der Erbringung der vertraglichen Leistungen höchste ethische Maßstäbe sowie Sozial- und Umweltstandards einzuhalten. Der Projektträger verpflichtet die Bewerber/Bieter, eine ordnungsgemäß unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung als Bestandteil jeglicher Bewerbungen, Angebote und Verträge vorzulegen (siehe Anhang 1). Im Falle einer Kofinanzierung kann die Selbstverpflichtungserklärung durch eine spezifische Erklärung ersetzt werden, die von allen Kofinanzierern vor einem Beschaffungsprozess genehmigt wird.

Sollte die Selbstverpflichtungserklärung nicht abgegeben werden oder sollten die darin enthaltenen Erklärungen oder Zusagen von Bewerbern, Bietern oder Auftragnehmern nicht eingehalten werden, ist die KfW berechtigt, weitere Maßnahmen gemäß den Artikeln 1.3.2 und 1.3.3 zu ergreifen.

1.2.4 Musterausschreibungsdokumente der KfW

Die KfW stellt eine Reihe von Musterausschreibungsdokumenten für die Verwendung in Projekten mit KfW-Finanzierung zur Verfügung und empfiehlt dringend deren Verwendung, insbesondere im Falle von internationalen öffentlichen Ausschreibungen, um einen effizienten Ausschreibungsprozess gemäß den FZ-Vergaberichtlinien zu gewährleisten. Ist der Projektträger verpflichtet, andere Ausschreibungsdokumente als die Musterausschreibungsdokumente der KfW zu verwenden, hat der Projektträger die Einhaltung der Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Artikel 1.5 und die allgemeinen Anforderungen in Anhang 5.

1.3 Zulassungskriterien

1.3.1 Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln

Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und sonstige Dienstleistungen sind unabhängig vom Herkunftsland der Auftragnehmer (einschließlich Subunternehmer und Lieferanten für die Vertragserfüllung) förderfähig, es sei denn, es gilt ein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der deutschen Bundesregierung.

1.3.2 Ausschlusskriterien

Bewerbern/Bietern (einschließlich aller Mitglieder eines Joint Ventures und vorgeschlagener oder beauftragter Subunternehmer im Rahmen des Vertrages) wird kein Zuschlag für einen KfW-finanzierten Vertrag erteilt, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Bewerbung / ihres Angebotes oder zum vorgesehenen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung:

- (1) bankrott sind, liquidiert werden oder ihre Tätigkeit einstellen, ihre Tätigkeit unter gerichtlicher Verwaltung steht, sie in Konkurs gegangen sind oder sich in einer ähnlichen Situation befinden;

- (2) in der Vergangenheit:
- a) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung verurteilt oder von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder Deutschland wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristischer Straftaten, Kinderarbeit oder Menschenhandel mit finanziellen Sanktionen belegt wurden; dieses Ausschlusskriterium gilt auch für juristische Personen, deren Aktienmehrheit von natürlichen oder juristischen Personen gehalten oder faktisch kontrolliert wird, die selbst solchen Verurteilungen oder Sanktionen unterliegen;
 - b) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung eines Gerichts, der Europäischen Union oder nationaler Behörden des Partnerlandes oder Deutschlands wegen sanktionierbarer Handlungen während eines Beschaffungsprozesses oder der Erfüllung eines Vertrags oder wegen einer Unregelmäßigkeit, die die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, verurteilt wurden, es sei denn, sie stellen zusammen mit ihrer Selbstverpflichtungserklärung unterstützende Informationen zur Verfügung, die belegen, dass diese Verurteilung im Rahmen des jeweiligen KfW-finanzierten Vertrags nicht relevant ist;
- (3) innerhalb der letzten fünf Jahre einer vollständig zu ihren Lasten abgewickelten Vertragskündigung wegen einer wesentlichen oder anhaltenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen während der Vertragserfüllung unterworfen waren, es sei denn, (i) diese Kündigung wurde angefochten und (ii) die Entscheidung über den Streitfall steht noch aus oder es wurde noch keine Abwicklung vollständig zu ihren Lasten bestätigt;
- (4) den anwendbaren steuerlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern weder in dem Land, in dem sie sich befinden, noch in dem Land des Projektträgers nachgekommen sind;
- (5) einer Ausschluss-Entscheidung der Weltbank oder einer anderen multilateralen Entwicklungsbank unterliegen und in der entsprechenden Tabelle mit einer Ausschlussvereinbarung bzw. einer übergreifenden Ausschlussvereinbarung unterliegenden Unternehmen und Einzelpersonen aufgeführt sind, die auf der Website der Weltbank oder einer anderen multilateralen Entwicklungsbank verfügbar ist, und nicht mit unterstützenden Informationen verbunden mit ihrer Selbstverpflichtungserklärung nachweisen können, dass der Ausschluss im Rahmen des jeweiligen KfW-finanzierten Vertrages nicht relevant ist;
- (6) bei der Bereitstellung der vom Projektträger als Voraussetzung für die Teilnahme am Beschaffungsprozess des betreffenden Vertrags angeforderten Informationen falsche Angaben gemacht haben.

Die vom Projektträger herausgegebenen Ausschreibungsdokumente müssen die oben genannten Ausschlusskriterien enthalten.

1.3.3 Interessenkonflikt

Bewerber/Bieter (einschließlich aller Mitglieder eines Joint Ventures und vorgeschlagener oder beauftragter Subunternehmer im Rahmen des Vertrages) sind in einem Vergabeverfahren zu disqualifizieren, wenn sie:

- (1) ein vom Projektträger kontrolliertes Tochterunternehmen oder ein den Projektträger kontrollierender Aktionär sind, es sei denn, der sich ergebende Interessenkonflikt wurde der KfW zur Kenntnis gebracht und zur Zufriedenheit der KfW vollständig gelöst;

- (2) mit den am Vergabeverfahren oder an der Überwachung des resultierenden Vertrages beteiligten Mitarbeitern eines Projektträgers in einer Geschäfts- oder Familienbeziehung stehen, es sei denn, der sich ergebende Interessenkonflikt wurde der KfW zur Kenntnis gebracht und zu ihrer Zufriedenheit gelöst;
- (3) von einem anderen Bewerber oder Bieter kontrolliert werden oder diesen kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einem anderen Bewerber oder Bieter stehen, von einem anderen Bewerber oder Bieter direkt oder indirekt Zuschüsse erhalten oder diesem gewähren, den gleichen gesetzlichen Vertreter wie ein anderer Bewerber oder Bieter haben, direkte oder indirekte Kontakte zu einem anderen Bewerber oder Bieter unterhalten, die es ihnen ermöglichen, Informationen zu erhalten oder Zugang zu Informationen zu gewähren, die in den jeweiligen Bewerbungen oder Angeboten enthalten sind, um sie zu beeinflussen oder die Entscheidungen des Projektträgers zu beeinflussen;
- (4) im Falle eines Beschaffungsprozesses für Beratungsleistungen:
 - a) an einer Beratungsleistung beteiligt sind, die ihrer Natur nach im Widerspruch zu dem Auftrag stehen kann, den sie für den Projektträger ausführen würden;
 - b) direkt an der Erstellung der Leistungsbeschreibung oder anderer relevanter Informationen für den Beschaffungsprozess beteiligt waren. Dies gilt nicht für Berater, die Vorstudien für das Projekt erstellt haben oder an einer vorangegangenen Projektphase beteiligt waren, sofern die von ihnen erstellten Informationen, insbesondere Machbarkeitsstudien, allen Bietern zur Verfügung gestellt wurden und die Erstellung der Leistungsbeschreibung nicht Teil der Tätigkeit war.
 - c) in den letzten 12 Monaten vor der Veröffentlichung des Beschaffungsprozesses durch eine Anstellung als Mitarbeiter oder Berater des Projektträgers indirekt oder direkt mit dem betreffenden Projekt verbunden waren und in diesem Zusammenhang Einfluss auf die Zuschlagserteilung nehmen können oder konnten.
- (5) im Falle eines Beschaffungsprozesses für Lieferungen, Bauleistungen, Anlagen oder sonstige Dienstleistungen:
 - a) Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen für den Beschaffungsprozess erstellt haben oder mit einem Berater verbunden waren, der diese erstellt hat;
 - b) selbst oder eines ihrer verbundenen Unternehmen für die Überwachung oder Überprüfung der Bauleistungen im Rahmen dieses Vertrags eingestellt oder vorgeschlagen wurden.
- (6) staatliche Einrichtungen sind, die nicht nachweisen können, dass sie (a) rechtlich und finanziell unabhängig sind und (b) gemäß handelsrechtlichen Gesetzen und Vorschriften operieren.

1.4 Sanktionierbare Handlungen

Der Projektträger und die Auftragnehmer (einschließlich aller Mitglieder eines JV und vorgeschlagener oder beauftragter Subunternehmer im Rahmen des Vertrages) müssen während des Beschaffungsprozesses und der Vertragserfüllung höchste ethische Maßstäbe einhalten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Projektträger dazu:

- (1) in alle Ausschreibungsdokumente und Verträge, die ganz oder teilweise von der KfW finanziert werden, Bestimmungen aufzunehmen, gemäß denen die Auftragnehmer erklären, dass sie (i) weder sanktionierbare Handlungen getätigt haben noch tätigen werden, die den Beschaffungsprozess und die entsprechende Zuschlagserteilung zum

Nachteil des Projektträgers beeinflussen könnten, und dass sie im Falle der Zuschlagserteilung keine sanktionierbaren Handlungen tätigen werden;

- (2) in die Verträge eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Auftragnehmer der KfW und im Falle der Finanzierung durch die Europäische Union auch den europäischen Institutionen, die nach europäischem Recht zuständig sind, gestatten müssen, die entsprechenden Konten, Aufzeichnungen und Dokumente einzusehen, Kontrollen vor Ort zu ermöglichen und den Zugang zu den Standorten und dem jeweiligen Projekt im Zusammenhang mit dem Beschaffungsprozess und der Vertragserfüllung sicherzustellen und sie durch von der KfW beauftragte Auditoren prüfen zu lassen.

Die KfW behält sich das Recht vor, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Ethikregeln zu überprüfen. Insbesondere behält sie sich folgende Rechte vor:

- (1) ein Angebot zur Zuschlagserteilung abzulehnen, wenn der für die Zuschlagserteilung empfohlene Bieter während des Beschaffungsprozesses direkt oder durch einen Vertreter im Hinblick auf die Zuschlagserteilung eine sanktionierbare Handlung begangen hat;
- (2) eine Beschaffung als regelwidrig zu erklären und ihre Rechte auf der Grundlage des Finanzierungsvertrags mit dem Projektträger über die Aussetzung von Auszahlungen, die vorzeitige Rückzahlung und die Kündigung auszuüben, wenn der Projektträger, die Auftragnehmer oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Subunternehmer während des Beschaffungsprozesses oder der Ausführung des Vertrags sanktionierbare Handlungen getätigt haben, ohne dass der Projektträger rechtzeitig angemessene und für die KfW zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, unter anderem auch, wenn er die KfW nicht zu dem Zeitpunkt informiert hat, zu dem er selbst Kenntnis von solchen Handlungen erlangt hat.

1.5 Soziale und ökologische Verantwortung

Projekte, die ganz oder teilweise im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanziert werden, müssen die Einhaltung internationaler Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales (einschl. Fragen der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs sowie der geschlechtsspezifischen Gewalt) und Arbeitsschutz (U & S) gewährleisten. Die KfW hat daher im Einklang mit dem einschlägigen Standard der Weltbank/IFC Nachhaltigkeitsrichtlinien³ erarbeitet, die einen gemeinsamen verbindlichen Rahmen für die Einbeziehung von U & S-Standards in die Planung, Bewertung, Umsetzung und Überwachung von KfW-finanzierten Projekten definieren.

Zur Unterstützung des Projektträgers während des Beschaffungsprozesses und der Erfüllung einzelner Verträge stellt die KfW Musterausschreibungsdokumente für internationale öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Verfügung, die die relevanten U & S-Anforderungen enthalten und an die spezifischen U & S-Risiken des einzelnen Vertrages angepasst werden müssen. Die relevanten Ergebnisse einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP), eines Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP) oder -Verpflichtungsplans oder eines anderen Dokuments, das sich mit der U & S-Risikominderung in dem jeweiligen Projekt befasst und das während der Projektvorbereitung erarbeitet wurde, werden bei der Erstellung der Ausschreibungsdokumente⁴berücksichtigt.

³ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Nachhaltigkeitsrichtlinien der KfW unter https://www.kfw-entwicklungsbank.de/PDF/Download-Center/PDF-Dokumente-Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_DE.pdf

⁴ Dies gilt nur für Projekte/Programme, die nach dem 1. Januar 2019 geprüft wurden.

Ist der Projektträger gezwungen, andere Ausschreibungsdokumente als die Musterausschreibungsdokumente zu verwenden, muss der Projektträger die Einhaltung der darin enthaltenen U & S-Anforderungen sicherstellen, indem er die jeweiligen U & S-Anforderungen mit projektspezifischen Anpassungen in seine eigenen Ausschreibungsdokumente integriert.

Der Projektträger stellt sicher, dass sich die Auftragnehmer in dem jeweiligen Vertrag verpflichten:

- (1) die internationalen Umweltschutz- und Arbeitsnormen, die geltenden Gesetze und Vorschriften im Land der Erfüllung des jeweiligen Vertrags und die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation⁵ (ILO) und die internationalen Umweltabkommen einzuhalten und die Einhaltung durch sämtliche Subunternehmer und Hauptlieferanten, d. h. für wesentliche Liefergegenstände des Vertrags, sicherzustellen; und
- (2) Maßnahmen zur Minderung von Umwelt- und Sozialrisiken durchzuführen, wie sie in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) festgelegt und im Umwelt- und Sozialmanagementplan/-rahmenplan (USMP/ESMF) näher beschrieben sind, soweit diese Maßnahmen für den Vertrag relevant sind, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie geschlechtsspezifischer Gewalt durchzuführen.

Die oben genannten Verpflichtungen von Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern sind Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anhang 1.

1.6 Überwachung und Überprüfung durch die KfW

1.6.1 Allgemeines

Die KfW überwacht die Übereinstimmung der Beschaffungsprozesse mit den Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien und stellt wie nachfolgend beschrieben eine No-Objection-Mitteilung bereit. Eine No-Objection-Mitteilung der KfW entbindet den Projektträger nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung.

1.6.2 Beschaffungsplan

Der Projektträger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung einen Beschaffungsplan aufzustellen und diesen entsprechend umzusetzen. Im Beschaffungsplan sind die jeweiligen Beschaffungsprozesse für alle KfW-finanzierten Verträge so weit wie möglich festzulegen. Der ursprüngliche Beschaffungsplan erstreckt sich über den gesamten Projektzeitraum und enthält Einzelheiten für mindestens die ersten 18 Monate ab dem Datum der Finanzierungsvereinbarung. Der Beschaffungsplan wird jährlich überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und der KfW rechtzeitig vorgelegt, sodass sie eine No-Objection-Mitteilung für die überarbeitete Fassung bereitstellen kann. Die Vorlage für den Beschaffungsplan ist in Anhang 2 enthalten.

⁵ Für den Fall, dass ILO-Übereinkommen im Land des Arbeitgebers nicht vollständig ratifiziert oder umgesetzt wurden, schlägt der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer, zur Zufriedenheit des Arbeitgebers und der KfW, geeignete Maßnahmen im Sinne der genannten ILO-Übereinkommen vor und setzt diese um in Bezug auf a) Beschwerden der Arbeitnehmer hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen, b) Kinderarbeit, c) Zwangsarbeit, d) Arbeitnehmerorganisationen und e) Nichtdiskriminierung.

1.6.3 No-Objection-Mitteilung – Vorab-Überprüfung

Für Beschaffungsprozesse, die die Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen gemäß Artikel 2.1.1 überschreiten, ist eine Vorab-Überprüfung durch die KfW wie unten beschrieben verpflichtend. Vor der Veröffentlichung oder Mitteilung an Dritte und vorzugsweise vor jeder Mitteilung zum Zwecke der Genehmigung an eine nationale Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde für das öffentliche Vergabewesen legt der Projektträger der KfW die nachstehenden Unterlagen vor, soweit sie im jeweiligen Beschaffungsprozess anwendbar sind. Die KfW gibt eine No-Objection-Mitteilung aus, wenn die vorgeschlagenen Dokumente und Entscheidungen mit den FZ-Vergaberichtlinien übereinstimmen:

- (1) Ausschreibungsbekanntmachung(en) (Muster siehe Anhang 2);
- (2) Bewerbungsaufforderung mit Auswertungsdetails (Muster siehe Anhang 5);
- (3) Auswertungsbericht der Präqualifikation, einschließlich Eröffnungsprotokoll (Muster siehe Anhang 6);
- (4) Angebotsaufforderung, einschließlich Evaluierungsverfahren und -kriterien–(Muster siehe Anhang 5);
- (5) Auswertungsbericht über Angebote, einschließlich Eröffnungsprotokoll; im Falle einer getrennten Auswertung des technischen und finanziellen Angebots ist der technische Auswertungsbericht vor Öffnung der finanziellen Angebote zur Erstellung einer No-Objection-Mitteilung an die KfW zu senden (Muster siehe Anhang 6);
- (6) gegebenenfalls Antrag auf Gespräche vor der Vergabe mit dem nächstplatzierten Bieter und auf Annullierung des Beschaffungsprozesses mit entsprechender Begründung und Vorschlag für weitere Maßnahmen (Einzelheiten siehe Artikel 2.5.15);
- (7) vor der Zuschlagserteilung der Vertragsentwurf (einschließlich der Selbstverpflichtungserklärung); und
- (8) gegebenenfalls vor der Unterzeichnung etwaige spätere Vertragsänderungen.

Werden während eines Projekts standardisierte Ausschreibungsdokumente für mehrere ähnliche Beschaffungsprozesse verwendet, können die einzelnen No-Objection-Mitteilungen der KfW für die oben unter (1), (2) und (4) aufgeführten Dokumente durch eine gemeinsame No-Objection-Mitteilung für eine standardisierte Version der jeweiligen Ausschreibungsdokumente ersetzt werden.

1.6.4 No-Objection-Mitteilung – Vereinfachte Überprüfung

Für Beschaffungsprozesse unterhalb des Schwellenwerts für internationale öffentliche Ausschreibungen kann die KfW einer vereinfachten Überprüfung anstelle einer Vorab-Überprüfung gemäß Artikel 1.6.3 zustimmen.

In einer vereinfachten Überprüfung stellt die KfW nach Vorlage des Vertragsentwurfs eine No-Objection-Mitteilung für den Beschaffungsprozess aus. Im Falle aufeinanderfolgender Beschaffungen unter Verwendung derselben Ausschreibungsdokumente und Vertragsmuster kann die KfW nach Prüfung und Erstellung der No-Objection-Mitteilung für den ersten Beschaffungsprozess vereinbaren, die Erstellung der No-Objection-Mitteilung durch regelmäßige Beschaffungsaudits oder Überprüfungen zu ersetzen.

1.6.5 No-Objection-Mitteilung – nachträgliche Überprüfung

Grundsätzlich stellt die KfW keine allgemeine No-Objection-Mitteilung für die in Artikel 1.6.3 genannten Dokumente aus, die auf einer nachträglichen Überprüfung des Beschaffungsprozesses nach Zuschlagserteilung beruht.

1.6.6 Erneuerung der No-Objection-Mitteilung

Änderungen, Ergänzungen oder Klarstellungen hinsichtlich der Dokumente oder Entscheidungen gemäß den Artikeln 1.6.2. bis 1.6.5., die nach der No-Objection-Mitteilung der KfW erfolgen, erfordern eine Erneuerung der No-Objection-Mitteilung der KfW, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf das Projektbudget, die Kostenschätzung für den Auftrag, den Wettbewerb, das vereinbarte technische Gesamtkonzept, die Bedingungen eines Auftrags oder den Zeitplan des Beschaffungsprozesses oder die Vertragserfüllung haben.

1.6.7 Vorgezogene Beschaffung

Eine vorgezogene Beschaffung bedeutet, dass der Projektträger den Beschaffungsprozess vor dem Abschluss der zugrunde liegenden Finanzierungsvereinbarung einleitet. Hat die KfW einem schriftlichen Antrag auf vorgezogene Beschaffung zugestimmt, stellt die KfW vorläufige No-Objection-Mitteilungen aus. Die No-Objection-Mitteilungen werden erst mit Inkrafttreten der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung wirksam, wobei es sich versteht, dass eine solche vorläufige No-Objection-Mitteilung unter keinen Umständen als eine Verpflichtung der KfW zur Finanzierung des Vertrages verstanden werden darf, da diese strikt von der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abhängig bleibt.

1.6.8 Vorfinanzierte Verträge

In bestimmten Fällen kann der Projektträger ohne vorherige Beteiligung der KfW den Zuschlag für einen Vertrag erteilt und diesen ganz oder teilweise finanziert haben. Die KfW kann darin einwilligen, dem Projektträger die im Rahmen eines solchen Vertrages geleisteten Zahlungen zu finanzieren oder zu erstatten. In diesem Fall ist der Projektträger verpflichtet, zur Zufriedenheit der KfW nachzuweisen, dass der zu finanzierende oder zu erstattende Vertrag in Übereinstimmung mit den in Artikel 1.2.1 der FZ-Vergaberichtlinien genannten Grundprinzipien abgeschlossen wurde. Der Projektträger gibt ferner eine formelle Erklärung darüber ab, dass während des Beschaffungsprozesses oder der Vertragserfüllung keine sanktionierbaren Handlungen aufgetreten sind und dass der Auftragnehmer gemäß den FZ-Vergaberichtlinien zugelassen ist. Für den Fall, dass während des Beschaffungsprozesses Beschwerden erfolgten oder während der Vertragsdurchführung Ansprüche des Auftragnehmers geltend gemacht wurden, wird die Förderung der KfW nur gewährt, wenn der Projektträger schriftlich nachweist, dass diese Beschwerden zur vollen Zufriedenheit der KfW bearbeitet wurden und dass die Ansprüche des Auftragnehmers angemessen sind.

1.6.9 Indirekte Finanzierung

Neben der Finanzierung von Direktinvestitionen in Projekte oder Programme, bei denen individuelle Vertragsgegenstände (z. B. Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen, sonstige Dienstleistungen) beschafft werden, unterstützt die KfW auch andere Formen der indirekten Finanzierung von sowohl die Infrastruktur betreffenden als auch nicht die Infrastruktur betreffenden Programmen (z. B. Budgethilfe, Policy Based Lending, Result Based Lending oder gemeinsame Programme und Fonds einschließlich Treuhandfonds mehrerer Geber). Bei diesen Finanzierungsformen ist der Geldtransfer an die Erreichung vorgegebener Ziele oder auszahlungsbezogener Indikatoren gebunden. Die so übertragenen Mittel werden

nach den Haushaltsverfahren des Partnerlandes und/oder des Projektträgers im Allgemeinen ohne Überwachung der einzelnen Beschaffungsprozesse verwaltet.

Sofern nicht anders vereinbart, findet vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung eine treuhänderische Überprüfung der Verfahren einschließlich des Beschaffungssystems des Partnerlandes und/oder der Verfahren und Kapazitäten des Projektträgers durch die KfW auf der Grundlage der in Artikel 1.2.1 dieser FZ-Vergaberichtlinien genannten Grundprinzipien statt. Ein insgesamt positives Ergebnis dieser Überprüfung ist Voraussetzung für die indirekte Finanzierung. Je nach Art des Vorhabens und dem Ergebnis der Überprüfung kann die KfW den Projektträger auffordern, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und/oder seine Überwachung zu intensivieren.

1.6.10 Sanktionen der KfW wegen regelwidriger Beschaffung

Unbeschadet der in Artikel 1.4. genannten Sanktionen im Falle einer sanktionierbaren Handlung ist die KfW berechtigt, eine Beschaffung als regelwidrig zu erklären und jegliche Rechte im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung auszuüben, wenn bei KfW-Überprüfungen zu irgendeinem Zeitpunkt die Nichteinhaltung der Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien durch den Projektträger festgestellt wird. Die KfW ist gegebenenfalls berechtigt, denjenigen Teil der Mittel, der auf Verträge entfällt, bei deren Beschaffung die Bestimmungen nicht eingehalten wurden, zu streichen, und hat Anspruch auf Rückerstattung oder vorzeitige Rückzahlung, vollständig oder teilweise.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die KfW weiterhin berechtigt ist, bei der Zuschlagserteilung für einen Vertrag im Anschluss an eine No-Objection-Mitteilung eine regelwidrige Beschaffung festzustellen und die hierin dargelegten Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich später herausstellt, dass die No-Objection-Mitteilung der KfW auf der Grundlage unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Informationen des Projektträgers erfolgt ist oder dass die Vertragsbedingungen geändert wurden, ohne dass eine No-Objection-Mitteilung der KfW erfolgt ist.

2. Allgemeine Bestimmungen für den Beschaffungsprozess

2.1 Vergabeverfahren

Die folgenden Arten von Vergabeverfahren stehen – in absteigender Reihenfolge ihres Wettbewerbsniveaus – zur Verfügung:

- Internationale öffentliche Ausschreibung
- Nationale öffentliche Ausschreibung
- Angebotseinholung
- Preisangebot
- Direktvergabe

Alle Verträge deren geschätzter Wert über den Schwellenwerten gemäß Artikel 2.1.1 liegt, unterliegen der internationalen öffentlichen Ausschreibung als Standardverfahren, es sei denn, es gelten Ausnahmen gemäß Artikel 2.1.2 bis 2.1.5. In jedem Fall kann nach Ermessen des Projektträgers ein Vergabeverfahren mit einem höheren Wettbewerbsniveau als gemäß Artikel 2.1.2 bis 2.1.5 gefordert angewendet werden.

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist im Beschaffungsplan darzulegen.

2.1.1 Internationale öffentliche Ausschreibung

Im Falle internationaler öffentlicher Ausschreibungen wird die Ausschreibungsbekanntmachung international veröffentlicht, um auf internationaler Ebene Personen für die Teilnahme am Beschaffungsprozess zu gewinnen. Verträge mit einem geschätzten Wert⁶ über den unten aufgeführten Schwellenwerten (Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen) unterliegen der internationalen öffentlichen Ausschreibung:

- 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro) für die Beschaffung von Bauleistungen oder Anlagen; und
- 200.000 EUR (zweihunderttausend Euro) für die Beschaffung von Lieferungen, Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen.

2.1.2 Nationale öffentliche Ausschreibung

Im Falle nationaler öffentlicher Ausschreibungen wird die Ausschreibungsbekanntmachung auf nationaler Ebene veröffentlicht. Bewerbungen von Personen auf internationaler Ebene werden jedoch nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. Die nationale öffentliche Ausschreibung kann für geschätzte Vertragswerte unterhalb der Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen und in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für geschätzte Vertragswerte oberhalb der Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen gewählt werden, vorausgesetzt, dass

- (1) ein angemessener Wettbewerb in Bezug auf Quantität und Qualität auf nationaler Ebene erwartet wird und
- (2) der Vertrag angesichts seines Umfangs und seiner Erfüllungsbedingungen (z. B. Projektgröße, logistische Gründe, Preisniveau) auf internationaler Ebene höchstwahrscheinlich nicht von Interesse ist.

2.1.3 Angebotseinholung

Im Falle der Angebotseinholung ist der Beschaffungsprozess auf eine begrenzte Anzahl vorab ausgewählter, qualifizierter Personen beschränkt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Im Allgemeinen müssen mindestens drei qualifizierte Personen ein Angebot abgeben. Zu diesem Zweck wird der Projektträger der KfW eine Liste der vorgeschlagenen Personen, von denen Angebote sowie eine Kostenschätzung eingeholt werden sollen, vorlegen und ihre Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit nachweisen, d. h. Gesamterfahrung, Personal, finanzielle Ressourcen und Fachwissen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Liegen nur unzureichende Informationen vor, so werden die Bieter aufgefordert, diese Angaben zur Qualifikation zusammen mit den angeforderten Angeboten vorzulegen.

Eine Angebotseinholung kann gewählt werden

- (1) für Vertragssummen unterhalb der Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen, wenn ein als nationale öffentliche Ausschreibung durchgeführtes Vergabeverfahren im Hinblick auf die Vertragssumme unangemessen wäre und dies nach der öffentlichen Vergabeordnung zulässig ist, oder

⁶ Die Beträge sind inklusive aller Optionen und ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) zu verstehen. Die KfW kann ausnahmsweise in hinreichend begründeten Fällen einer Anhebung der Schwellenwerte für internationale öffentliche Ausschreibungen zustimmen.

- (2) für Vertragssummen über den Schwellenwerten für internationale öffentliche Ausschreibungen, wenn nur eine sehr begrenzte Anzahl von Personen in der Lage ist, die Anforderungen des Vertragsgegenstands zu erfüllen, und dies durch umfassende Marktkenntnisse nachgewiesen werden kann, oder
- (3) wenn ein fairer Wettbewerb angesichts der jeweiligen Marktsituation (z. B. gewinnorientierte Organisationen gegenüber gemeinnützigen Organisationen) unabhängig von der Vertragssumme unwahrscheinlich ist.

2.1.4 Preisangebot

Im Falle von Preisangeboten müssen mindestens drei vorab ausgewählte, qualifizierte Personen ein Angebot abgeben. In der Angebotsanfrage sind die technischen Anforderungen, sonstige relevante Informationen sowie das Evaluierungsverfahren anzugeben. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt in der Regel nach dem preisbasierten Evaluierungsverfahren.

Das Preisangebot kann nur für die Beschaffung hoch standardisierter, im Handel erhältlicher Standardlieferungen und sonstiger Dienstleistungen gewählt werden, die weder ausgearbeitete Spezifikationen/Aufgabenbeschreibungen durch den Projektträger noch ausgearbeitete technische Angebote der Bieter erfordern (z. B. Standardfahrzeuge, Bürobedarf, Standard-Hard- und Software für Computer, Transport und Verteilung von Lieferungen, topographische Untersuchungen, Lebensmittellieferung). Die Zusammensetzung der zu kontaktierenden Bieter muss einen fairen Wettbewerb gewährleisten, d. h. vorzugsweise nur lokale oder nur internationale Bieter.

2.1.5 Direktvergabe

Im Falle der Direktvergabe wird nur eine vorab ausgewählte, qualifizierte Person gebeten, ein Angebot auf Grundlage einer vom Projektträger ausgearbeiteten Funktionsbeschreibung, Spezifikation oder Leistungsbeschreibung abzugeben.

Der Projektträger wird die Angemessenheit und Wettbewerbsfähigkeit des Angebots sowie des abzuschließenden Vertrags prüfen und die Qualifikation des ausgewählten Bieters nachweisen. Das Ergebnis dieses Prüfverfahrens ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Direktvergabe kann insbesondere in den folgenden Fällen gewählt werden:

- (1) Änderung bestehender Verträge, d. h. wenn
 - a) der Gesamtbetrag der Änderungen deutlich unter dem ursprünglichen Vertragswert liegt (in der Regel weniger als 25 % des ursprünglichen Vertragswerts) oder die Änderung keinen neuen öffentlichen Beschaffungsprozess rechtfertigt, und
 - b) Art und Umfang der Änderung nicht zu einer wesentlichen Änderung des ursprünglichen Vertragsgegenstands führen;
- (2) In den Folgephasen eines Projekts, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) Es wurde auf diese mögliche Folgephase in den vorherigen Ausschreibungsdokumenten hingewiesen,
 - b) der erste Vertrag wurde auf Wettbewerbsbasis vergeben,
 - c) die Leistung des Auftragnehmers in der vorherigen Phase ist zufriedenstellend und
 - d) die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung sind weitgehend identisch;

- (3) Nach einer Annullierung eines Beschaffungsprozesses gemäß Artikel 2.5.15, vorausgesetzt, dass
 - a) keine wesentlichen Änderungen an den ursprünglichen Vertragsbedingungen vorgenommen wurden und
 - b) ein weiteres öffentliches Vergabeverfahren voraussichtlich keine zweckdienlichen Ergebnisse bringen wird;
- (4) Aus Gründen extremer Dringlichkeit,
 - a) die durch unvorhersehbare, nicht dem Projektträger zuzuschreibende Ereignisse (z. B. bei Naturkatastrophen, Krisen oder Konflikten) entstehen, und
 - b) wenn es nicht möglich ist, die für die anderen Verfahren festgelegten und in Artikel 2.4.10 festgesetzten Fristen einzuhalten;
- (5) Wenn ein Alleinstellungsmerkmal vorliegt, d. h. wenn die Vertragsleistungen aufgrund einer bestimmten Kombination von erforderlichem Fachwissen und Erfahrung, technischer Gründe/Eigenschaften oder des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten (z. B. Patent, Urheberrecht) nur von einer bestimmten Person erbracht werden können;
- (6) Verträge mit einer geschätzten Vertragssumme unter 20.000 EUR (zwanzigtausend Euro).

2.2 Zweistufiges und einstufiges Auswahlverfahren

Während eines Vergabeverfahrens müssen die Bieter im Allgemeinen folgende Dokumente einreichen:

- (1) Qualifikationsnachweis
- (2) Technischer Teil eines Angebots und
- (3) Finanzieller Teil eines Angebots

Dies kann entweder in einer einzigen Phase oder in zwei Phasen erfolgen.

Zweistufiges Auswahlverfahren

Bei einem zweistufigen Auswahlverfahren ist der Beschaffungsprozess in zwei aufeinanderfolgende Phasen unterteilt:

In der ersten Phase, der Präqualifikation, werden die Bewerber auf Grundlage einer Bewerbungsaufforderung aufgefordert, ihre Qualifikation in Bezug auf Erfahrung, Kapazität und Ressourcen für die Erfüllung des Vertrages nachzuweisen. Bewerber, die die Anforderungen gemäß Bewerbungsaufforderung erfüllen, gelten als vorqualifiziert.

In der zweiten Phase werden vorqualifizierte Bewerber aufgefordert, ein technisches und finanzielles Angebot abzugeben.

Einstufiges Auswahlverfahren

Bei einem einstufigen Auswahlverfahren erfolgt der Beschaffungsprozess in einer Phase, d. h. die Bieter reichen ihren Qualifikationsnachweis zusammen mit dem technischen und finanziellen Angebot ein.

Im Übrigen gelten die gleichen Kriterien wie beim zweistufigen Auswahlverfahren.

Auswahlmethoden in verschiedenen Vergabeverfahren

Im Falle internationaler öffentlicher Ausschreibungen und nationaler öffentlicher Ausschreibungen sind beide Auswahlmethoden anwendbar, im Falle von Angebotseinholung, Preisangebot und Direktvergabe gilt nur das einstufige Auswahlverfahren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Artikel 3.2 über Auswahlverfahren für die Beschaffung von Beratungsleistungen und Artikel 4.2 über Auswahlverfahren für die Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und sonstigen Dienstleistungen.

2.3 Ein-/Zwei-Umschlagsverfahren bei Angeboten

Der Begriff Ein-/Zwei-Umschlagsverfahren bezieht sich auf die Art und Weise, wie der technische und finanzielle Teil des Angebots eingereicht wird, entweder in einem oder in zwei getrennten Umschlägen. Bei einem einstufigen Auswahlverfahren ohne vorherige Präqualifikation beinhaltet der technische Teil des Angebots den Qualifikationsnachweis des Bieters.

Die Einreichungsform hängt vom Evaluierungsverfahren ab, wie es in Artikel 3.4 und 4.4 beschrieben ist. Im Allgemeinen ist das Ein-Umschlagsverfahren ausreichend, wenn die Evaluierung auf dem niedrigsten Preis basiert. Das Zwei-Umschlagsverfahren ist erforderlich, wenn das technische Angebot des Bieters nach einem Punktesystem ausgewertet wird. In diesem Fall wird das technische Angebot zuerst geöffnet und ausgewertet, während das finanzielle Angebot ungeöffnet bleibt, was eine objektive Auswertung des technischen Angebots ermöglicht. Nach Abschluss der technischen Auswertung werden die finanziellen Angebote derjenigen Bieter, die die in den Ausschreibungsdokumenten aufgeführten technischen Anforderungen erfüllt haben, geöffnet und ebenfalls ausgewertet.

Die finanziellen Angebote der Bieter, die die technischen Anforderungen nicht erfüllt haben, bleiben ungeöffnet und werden an die Bieter zurückgesandt oder, falls vereinbart, unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen entsorgt.

2.4 Vorbereitung des Beschaffungsprozesses

Die folgenden Bestimmungen sind bei der Vorbereitung des Beschaffungsprozesses zu beachten. Die Ausschreibungsdokumente müssen die wichtigsten Informationen entsprechend der neuesten Version des Beschaffungsplans enthalten.

2.4.1 Standard-Ausschreibungsdokumente und Vertragsentwurf

Der Projektträger wird aufgefordert, insbesondere im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung, die Musterausschreibungsdokumente zu nutzen (siehe Artikel 1.2.4 und 1.5). Wenn der Projektträger zur Verwendung anderer Ausschreibungsdokumente verpflichtet ist, müssen die Bewerbungsaufforderung und Angebotsaufforderung mindestens die Elemente gemäß Anhang 5 enthalten.

Die Ausschreibungsdokumente müssen einen Vertragsentwurf enthalten oder zumindest über die wesentlichen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (z. B. Zahlungsbedingungen, erforderliche Garantien, anwendbares Recht, etwaige Preisanpassungsbestimmungen, Gewährleistungsfrist, höhere Gewalt) informieren, die den Vertragsbestimmungen gemäß Anhang 7 entsprechen.

2.4.2 Normen und technische Spezifikationen, Markennamen

Normen und technische Spezifikationen sind so auszulegen, dass sie die Qualität und Erfüllung des Vertragsgegenstands gewährleisten und gleichzeitig einen möglichst umfassenden Wettbewerb fördern. Im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung müssen die

Ausschreibungsdokumente international anerkannte und weit verbreitete Normen angeben, z. B. ISO/IEC- oder EN-basierte Normen. Wenn solche internationalen Normen nicht existieren oder ungeeignet sind, können nationale Normen festgelegt werden. In allen Fällen ist in den Ausschreibungsdokumenten anzugeben, dass auch Ausrüstung, Materialien oder Arbeiten, die andere Normen erfüllen, welche den angegebenen Normen zumindest im Wesentlichen entsprechen, akzeptiert werden.

Die Spezifikationen müssen auf relevanten technischen Eigenschaften und/oder Leistungsanforderungen beruhen. Verweise auf Markennamen, Katalognummern oder ähnliche Klassifizierungen sind zu vermeiden. Wenn es gerechtfertigt ist, einen Markennamen oder eine Katalognummer eines bestimmten Herstellers anzugeben, um eine ansonsten unvollständige Spezifikation klarzustellen, ist nach einem solchen Verweis die Angabe „oder gleichwertig“ hinzuzufügen, um die Annahme von Angeboten für Lieferungen zu ermöglichen, die ähnliche Eigenschaften und Leistungen aufweisen, die zumindest im Wesentlichen den angegebenen entsprechen.

2.4.3 Registrierung und andere administrative Anforderungen

Im Falle internationaler öffentlicher Ausschreibungen sehen die Ausschreibungsdokumente für ausländische Teilnehmer an Vergabeverfahren die Möglichkeit vor, Nachweise einzureichen, die gleichwertig mit den im Land des Projektträgers erforderlichen Nachweisen sind. Die Registrierung eines Bewerbers/Bieters oder die Vorlage administrativer Nachweise in dem Land, in dem die Vertragsleistungen erbracht werden, kann eine Vorbedingung für die Zuschlagserteilung sein (in diesem Fall ist dies in den Ausschreibungsdokumenten festzulegen), aber das Fehlen von Nachweisen in der Phase der Präqualifikation oder Angebotsabgabe sollte nicht zu einer automatischen Ablehnung der Bewerbung / des Angebots führen.

2.4.4 Joint Ventures

Bewerber/Bieter können mit Personen im In- und/oder Ausland JVs bilden, um ihre Qualifikationen und Leistungen zu verbessern. Ein JV kann langfristig (unabhängig von einem bestimmten Vertrag) oder auf einen bestimmten Vertrag beschränkt sein. Joint Ventures von Bewerbern/Bietern ohne gesamtschuldnerische Haftung der Partner sind nicht zulässig. Die Bewerber/Bieter können ihre JV-Partner selbst auswählen.

2.4.5 Sprache

Im Falle der Beschaffung im Rahmen einer internationalen öffentlichen Ausschreibung werden die Ausschreibungsdokumente und Angebote nach Ermessen des Projektträgers in einer der folgenden vier internationalen Sprachen erstellt: Englisch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch. Wenn die Landessprache von diesen internationalen Sprachen abweicht, können die Ausschreibungsdokumente auch in der Landessprache veröffentlicht werden⁷ und es kann den Bewerbern/Bietern gestattet werden, die Dokumente zusätzlich zur internationalen Sprachversion auch in der Landessprache einzureichen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist jedoch der Text in der internationalen Sprachversion der Dokumente maßgebend. Gleiches gilt für den abzuschließenden Vertrag, der nur in der internationalen Sprache unterzeichnet und verbindlich sein wird.

Im Falle der Beschaffung im Rahmen einer nationalen öffentlichen Ausschreibung dürfen Ausschreibungsdokumente, Bewerbungen/Angebote und der abzuschließende Vertrag nur in der

⁷ Der Projektträger trägt die Verantwortung für die Übersetzung und ggf. die Einhaltung des Urheberrechts.

Landessprache des Partnerlandes abgefasst sein, wenn diese sich von den vier internationalen Sprachen unterscheidet. In diesem Fall ist der Projektträger, sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet, der KfW eine genaue Übersetzung der Dokumente, die der No-Objection-Mitteilung der KfW unterliegen, in einer der vier internationalen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

2.4.6 Währungen

In den Ausschreibungsdokumenten sind die Währungen der Angebote anzugeben, vorzugsweise EUR oder die Währung der Finanzierungsvereinbarung. Der Projektträger kann in den Ausschreibungsdokumenten festlegen, dass der Teil des Angebots, der lokale Kosten widerspiegelt (die im Land des Projektträgers anfallen), in der Landeswährung angegeben werden kann.

Zum Zwecke der Auswertung und des Vergleichs von Angeboten müssen die Ausschreibungsdokumente eine offizielle Quelle für die Umrechnungskurse und ein Bezugsdatum (in der Regel vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten) enthalten, die zur Umrechnung aller Angebote in eine einzige Währung verwendet werden.

2.4.7 Steuern und Abgaben

Der Projektträger informiert die Bieter in den Ausschreibungsdokumenten über die einschlägigen Vorschriften zu lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben im Partnerland oder wenn Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter von der lokalen Besteuerung befreit sind. Es werden nur identifizierbare lokale Steuern und öffentliche Abgaben berücksichtigt, die einem Vertrag direkt zugeordnet werden können. Steuern und Abgaben, die außerhalb des Partnerlandes vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern zu zahlen sind, gelten als in der Gemeinkostenberechnung enthalten.

Im Allgemeinen geben die Bieter die vorläufigen Beträge für Steuern und Abgaben, die im Partnerland zu zahlen sind, in ihrem Angebot gesondert an, und diese vorläufigen Beträge werden bei der finanziellen Auswertung nicht berücksichtigt. .

Der mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, abgeschlossene Vertrag spiegelt die einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibungsdokumente wider, einschließlich der Handhabung von Steuern, der Zahlungsweise und der Zahlung von lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben sowie Bestimmungen für Änderungen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nach der Zuschlagserteilung (für Einzelheiten siehe Anhang 7).

2.4.8 Garantien und Sicherheiten

Jede Vorauszahlung des Projektträgers ist davon abhängig, dass der Auftragnehmer eine Anzahlungsgarantie in gleicher Höhe zu vom Projektträger akzeptierten Bedingungen vorlegt, und sollte zwanzig (20) Prozent der Vertragssumme nicht übersteigen. Der Projektträger kann jedoch im Einvernehmen mit der KfW beschließen, auf diese Bedingung zu verzichten. Dies ist von Art oder Umfang des Vertrages abhängig und muss in den Ausschreibungsdokumenten festgelegt sein.

Im Fall von Verträgen über Beratungsleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen sind in der Regel eine Angebotssicherheit, Leistungssicherheit und ein Sicherheitseinbehalt gemäß der branchenüblichen Geschäftspraxis erforderlich, bei Beratungsleistungen ist dies jedoch in der Regel nicht der Fall (für Details und Muster siehe Anhang 7 und 8).

2.4.9 Gebühren für Ausschreibungsdokumente

Wird für die Ausschreibungsdokumente eine Gebühr erhoben, so muss diese angemessen sein und nur die tatsächlichen Kosten für den Druck und die Lieferung an potenzielle Bewerber/Bieter widerspiegeln.

2.4.10 Einreichungsfristen

Um es den Bewerbern/Bietern zu ermöglichen, ihre Bewerbung / ihr Angebot sorgfältig vorzubereiten und den Versand rechtzeitig zu veranlassen, müssen die Mindestfristen für die Einreichung von Bewerbungen und Angeboten bei als internationale öffentliche Ausschreibung durchgeführten Vergabeverfahren – insbesondere für internationale Bewerber/Bieter – folgende sein:

- (1) Vorbereitung einer Bewerbung (ab dem Datum der Veröffentlichung der letzten Ausschreibungsbekanntmachung bis zur Einreichungsfrist für die Bewerbung): mindestens **30 Kalendertage**; und
- (2) Vorbereitung eines technischen und finanziellen Angebots (ab dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Versendung der Angebotsaufforderung an die Bieter oder vorqualifizierten Bewerber bis zur Frist für die Einreichung von Angeboten): mindestens **45 Kalendertage**.

Bei komplexen Verträgen wird die Mindestzeit für die Vorbereitung eines technischen und finanziellen Angebots entsprechend erhöht. In hinreichend begründeten Fällen (z. B. intensive Klarstellungen oder Änderungen der Ausschreibungsdokumente) kann eine Verlängerung der Einreichungsfrist gewährt werden. Diese sollte jedoch mindestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Die Ausschreibungsdokumente werden während der gesamten Einreichungsfrist zur Verfügung gestellt.

Eine Verkürzung der oben genannten Mindestfristen für die Einreichung von Bewerbungen und Angeboten bedarf der vorherigen No-Objection-Mitteilung der KfW.

Im Falle einer nationalen öffentlichen Ausschreibung gelten die einschlägigen Bestimmungen der öffentlichen Vergabeordnung, im Falle von Angebotseinholung und Preisangebot kann die Frist für die Einreichung von Angeboten entsprechend verkürzt werden, sollte aber mindestens **20 Kalendertage** betragen. Daher ist die Frist für Klarstellungsanfragen entsprechend anzupassen. Für Direktvergaben muss die Einreichungsfrist angemessen sein.

Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen/Angebote werden abgelehnt, es sei denn, die verspätete Einreichung ist auf Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg) zurückzuführen. Eine verspätete Einreichung, die auf Kurierdienste und/oder die Zollabfertigung zurückzuführen ist, fällt nicht unter höhere Gewalt.

2.4.11 Binnenpräferenz

Wenn der Projektträger nach geltendem Recht zur Rückkehr zur Binnenpräferenz verpflichtet ist, kann die KfW dem zustimmen, unter der Bedingung, dass

- (1) dies vollkommen transparent erfolgt, indem eine Präferenzmarge für lokal produzierte Güter oder für Auftragnehmer für Bauleistungen aus dem Land des Projektträgers angewendet wird, und dass dies in den Ausschreibungsdokumenten ausdrücklich vorgesehen ist, und
- (2) dies nicht de facto zu einem Ausschluss des ausländischen Wettbewerbs führt.

In jedem Fall darf die Binnenpräferenzmarge bei der Beschaffung von Lieferungen 15 % des Einfuhrpreises ohne Steuern bzw. bei der Beschaffung von Bauleistungen 7,5 % des Preises nicht überschreiten und gilt nicht für Beratungsleistungen.

2.5 Durchführung des Beschaffungsprozesses

Die folgenden Bestimmungen sind bei der Durchführung des Beschaffungsprozesses zu beachten.

2.5.1 Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung

Im Falle internationaler öffentlicher Ausschreibungen und nationaler öffentlicher Ausschreibungen wird der Projektträger eine öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung veranlassen und Personen zur Teilnahme an einem Beschaffungsprozess einladen. Die Ausschreibungsbekanntmachung muss mindestens eine kurze Zusammenfassung des Inhalts und der Fristen der Ausschreibung enthalten (siehe Anhang 3). Die Ausschreibungsbekanntmachung gilt als offizieller Beginn eines Beschaffungsprozesses.

Ausschreibungsbekanntmachungen für Verfahren vom Typ „Internationale öffentliche Ausschreibung“ sind zwingend auf der Website der GTAI www.gtai.de, und auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den geltenden öffentlichen Vergabeordnungen zu veröffentlichen.

Ausschreibungsbekanntmachungen für Verfahren vom Typ „Nationale öffentliche Ausschreibung“ sind auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den geltenden öffentlichen Vergabeordnungen zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung von Ausschreibungsbekanntmachungen kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen und durch eine Veröffentlichung in Fachmedien ergänzt werden. Jedoch hat die Veröffentlichung von Ausschreibungsbekanntmachungen in unterschiedlichen Medien gleichzeitig und in keinem Fall vor der Veröffentlichung bei GTAI zu erfolgen.

Bei den Verfahren Angebotseinholung, Preisangebot und Direktvergabe ist keine Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung erforderlich.

Der Inhalt, den eine Ausschreibungsbekanntmachung mindestens enthalten muss, ist in Anhang 3 ersichtlich.

2.5.2 Kommunikation, Klarstellungen von Ausschreibungsdokumenten und Vorabbesprechung

Die Kommunikation zwischen dem Projektträger und (potenziellen) Bewerbern/Bietern während der verschiedenen Phasen des Beschaffungsprozesses muss schriftlich erfolgen⁸, und der Projektträger muss Informationen über die Prüfung, Klarstellung und Auswertung von Bewerbungen/Angeboten so behandeln, dass eine Offenlegung ihres Inhalts an andere (potenzielle) Bewerber/Bieter, die am Beschaffungsprozess teilnehmen, oder an eine andere Partei, die nicht berechtigt ist, Zugang zu dieser Art von Informationen zu erhalten, vermieden wird, bis der Projektträger das Ergebnis der Auswertung von Bewerbungen/Angeboten in Übereinstimmung mit den Verfahren in den geltenden Ausschreibungsdokumenten mitteilt.

⁸ Der Begriff „schriftlich“ bedeutet, dass die Mitteilung oder Aufzeichnung in schriftlicher Form erfolgen muss. Dazu gehören z. B. Post, E-Mail, Fax oder Übermittlung über ein elektronisches Beschaffungssystem (vorausgesetzt, das elektronische System ist zugänglich, sicher, gewährleistet Vollständigkeit und Vertraulichkeit und verfügt über ausreichende Audit-Trail-Funktionen).

Potenzielle Bewerber/Bieter können vor Ablauf der im Ausschreibungsdokument angegebenen Klarstellungsanfragefrist eine Klarstellung bezüglich der Ausschreibungsdokumente beantragen. Anfragen sind schriftlich an die in den Ausschreibungsdokumenten angegebene Adresse des Projektträgers zu richten. Alle anderen Nachfragen oder Interventionen von Bewerbern/Bietern sind untersagt und führen zum Ausschluss des Bewerbers/Bieters.

Die Antwort des Projektträgers auf eine Klarstellungsanfrage darf keine Informationen offenlegen, die einen unlauteren Vorteil verschaffen könnten. Jede Änderung der ausgegebenen Ausschreibungsdokumente ist in Form eines Nachtrags zu den Ausschreibungsdokumenten vorzunehmen. Alle Klarstellungen und Nachträge zu den Ausschreibungsdokumenten bedürfen der Schriftform. Sie sind gleichzeitig an jeden Empfänger der ursprünglichen Ausschreibungsdokumente zu senden oder im gleichen Medium wie die Ausschreibungsbekanntmachung zu veröffentlichen, und zwar ausreichend früh, um potenziellen Bewerbern/Bietern die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu ermöglichen, d. h. mindestens zehn (10) Kalendertage vor Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Artikel 2.4.10.

Die Ausschreibungsdokumente können vorsehen, dass der Projektträger während der Einreichungsphase von Angeboten eine Vorabbesprechung und/oder einen Standortbesuch für alle potenziellen Bieter organisiert, um Informationen vor Ort zu erhalten oder die verfügbaren Dokumente einzusehen. Diese Besprechungen dienen ausschließlich dazu, potenzielle Bieter mit den Standortbedingungen und den verfügbaren Arbeitsdokumenten vertraut zu machen und dürfen unter keinen Umständen Wettbewerbsvorteile bringen. Der Projektträger führt ein schriftliches Protokoll über diese Besprechungen.

2.5.3 Eine Bewerbung / ein Angebot pro Bewerber/Bieter

Bewerber/Bieter (einschließlich einzelner Mitglieder eines JV) dürfen nur eine Bewerbung / ein Angebot einreichen, entweder in ihrem eigenen Namen oder als Teil einer JV in einer anderen Bewerbung / einem anderen Angebot. Wenn ein Bewerber/Bieter, einschließlich eines JV-Mitglieds, mehr als eine Bewerbung / ein Angebot einreicht oder daran beteiligt ist, werden alle betreffenden Bewerbungen/Angebote abgelehnt.

Subunternehmer können in dieser Eigenschaft an mehr als einer Bewerbung / einem Angebot beteiligt sein, es sei denn, der Wettbewerb würde nachteilig beeinflusst und dies spiegelt sich in den Ausschreibungsdokumenten wider. Wenn jedoch die Qualifikation eines Subunternehmers bei der Qualifizierung eines Bewerbers berücksichtigt wurde, kann dieser Subunternehmer nur im Angebot dieses Bewerbers teilnehmen. Reicht ein Subunternehmer eine Bewerbung / ein Angebot im eigenen Namen ein, werden alle betreffenden Bewerbungen/Angebote abgelehnt.

Schlüsselexperten für Angebote für Beratungsleistungen dürfen nicht an mehr als einem Angebot beteiligt sein, es sei denn, der Wettbewerb würde nachteilig beeinflusst und dies spiegelt sich in den Ausschreibungsdokumenten wider. Erscheint derselbe Schlüsselexperte in mehr als einem Angebot für Beratungsleistungen, so werden alle betreffenden Angebote abgelehnt. Eine Person (natürliche Person), die nicht zum Stammpersonal gehört („Freiberufler“), aber vorübergehend als Schlüsselexperte für den jeweiligen Vertrag tätig ist, gilt in diesem Zusammenhang nicht als Subunternehmer.

2.5.4 Eröffnung von Bewerbungen/Angeboten

Die Eröffnung von Bewerbungen/Angeboten erfolgt in jedem Fall durch einen Ausschuss, der aus mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern besteht.

Bei der Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Anlagen erfolgt die Eröffnung von Bewerbungen/Angeboten öffentlich in Anwesenheit von Vertretern der Bewerber/Bieter, die

teilnehmen möchten. Eine solche Sitzung findet sehr kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen/Angebote an dem Ort und zu der Zeit statt, die in den Ausschreibungsdokumenten angegeben sind. Die Eröffnung erfolgt unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Bewerbungen/Angebote, sofern die Bewerbungen/Angebote vor Ablauf der Einreichungsfrist für Bewerbungen/Angebote eingehen.

Wenn Dokumente (Qualifikationsnachweis, technisches und finanzielles Angebot) in separaten Umschlägen mit anschließender Auswertung eingereicht werden sollen, findet für jeden Umschlag eine Eröffnungssitzung statt. Das Öffnen des zweiten Umschlags erfordert die vorherige No-Objection-Mitteilung der KfW gegenüber dem Auswertungsergebnis des vorherigen Umschlags, sofern nichts anderes vereinbart ist.

In der öffentlichen Eröffnungssitzung wird Folgendes vorgelesen:

- der Name des Bewerbers/Bieters und

bei der öffentlichen Eröffnung der finanziellen Angebote

- der Preis des Angebots,
- einschließlich aller alternativen Angebote oder Rabatte.

Für jede (öffentliche oder nicht-öffentliche) Eröffnungssitzung sind Protokolle zu erstellen und von allen Mitgliedern des Ausschusses und gegebenenfalls von den Vertretern der Bieter, die dies wünschen, zu unterzeichnen.

2.5.5 Vorprüfung von Bewerbungen/Angeboten

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Bewerber/Bieter teilnahmeberechtigt sind und ob die eingegangenen Bewerbungen/Angebote gemäß den Ausschreibungsdokumenten im Wesentlichen vollständig sind, bevor mit der detaillierten Auswertung begonnen wird. Bewerbungen/Angebote von nicht teilnahmeberechtigten Bewerbern/Bietern oder solche, die nicht im Wesentlichen vollständig sind, werden abgelehnt. Bewerbungen/Angebote dürfen nicht wegen geringfügiger technischer oder administrativer Nichtkonformitäten abgelehnt werden.

2.5.6 Auswertung des Qualifikationsnachweises

Nach der Vorprüfung ist der nächste Schritt in der Auswertung einer Bewerbung / eines Angebots der Qualifikationsnachweis des Bewerbers/Bieters. Je nach Art des Vertrags erfolgt die Auswertung der Qualifikation auf Bestanden/Nicht bestanden-Basis und/oder nach einem Punktesystem.

Qualifikation von Bewerbern/Bietern

Die Auswertung des Qualifikationsnachweises konzentriert sich ausschließlich auf den jeweiligen Bewerber/Bieter und berücksichtigt keine Qualifikationen seiner Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder einer anderen Person, die sich vom Bewerber/Bieter unterscheidet, es sei denn, sie sind in Form eines JV mit gesamtschuldnerischer Haftung verbunden.

Qualifikation von Subunternehmern

Die Qualifikation von Subunternehmern wird in der Regel nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber verlangt dies ausdrücklich. In diesem Fall ist der Bewerber verpflichtet, die jeweilige Leistung des Subunternehmers verbindlich in das Angebot aufzunehmen, wie in der Bewerbung angegeben.

Änderungen nach Abgabe der Bewerbung

Im Falle eines zweistufigen Auswahlverfahrens müssen die vorqualifizierten Bieter für jede Änderung ihrer Rechtsform oder der Zusammensetzung eines JV die Genehmigung des Projektträgers einholen. Eine solche Genehmigung darf vom Projektträger nicht abgelehnt werden, es sei denn, die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Verschlechterung der Position des Bieters in Bezug auf die ursprüngliche Qualifikation führen.

Weitere Einzelheiten zur Qualifikation und Auswertung finden Sie in Artikel 3.3 für die Beschaffung von Beratungsleistungen und in Artikel 4.3 für die Beschaffung von Bauleistungen und Anlagen.

2.5.7 Information und Veröffentlichung vorqualifizierter Bewerber

Der Arbeitgeber teilt allen Bewerbern schriftlich die Namen derjenigen Bewerber mit, die präqualifiziert wurden. Darüber hinaus werden die Bewerber, die disqualifiziert wurden, separat informiert.

Im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung und einer nationalen öffentlichen Ausschreibung wird die Liste der vorqualifizierten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Bekanntmachung des Präqualifikationsergebnisses), vom Projektträger nach der No-Objection-Mitteilung der KfW gegenüber dem Bewertungsbericht der Präqualifikation – im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung – auf der Website der GTAI und – im Falle einer nationalen öffentlichen Ausschreibung – vorzugsweise in dem gleichen Medium, in dem die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wurde, veröffentlicht.

Der Inhalt, den eine Präqualifikationsbekanntmachung mindestens enthalten muss, ist in Anhang 3 ersichtlich.

2.5.8 Auswertung von Angeboten

Die Evaluierungsverfahren und -kriterien müssen im Hinblick auf Typ, Art, Marktbedingungen und Komplexität des Vertragsgegenstands angemessen sein, wie in den Artikeln 3.4 und 4.4 näher beschrieben. Die Auswertung der Angebote erfolgt unter strikter Einhaltung der Verfahren und Kriterien, die in den Ausschreibungsdokumenten ausführlich beschrieben sind.

Im Falle eines zweistufigen Auswahlverfahrens dürfen die in der Präqualifikation bewerteten Kriterien nicht ein zweites Mal bewertet werden. Der Projektträger kann die Bieter jedoch auffordern, zu bestätigen, dass ihre Qualifikation zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung unverändert ist.

Die technische Auswertung von Angeboten soll prüfen, ob und inwieweit das Angebot die in den Ausschreibungsdokumenten festgelegten technischen Anforderungen erfüllt. Je nach Evaluierungsverfahren erfolgt die technische Auswertung auf Bestanden/Nicht bestanden-Basis oder nach einem Punktesystem.

Die finanzielle Auswertung dient der Korrektur von Rechenfehlern, der Überprüfung, ob der angebotene technische Inhalt und das finanzielle Angebot übereinstimmen, sowie der Preisanpassung aufgrund fehlender Positionen oder aufgrund des Evaluierungsverfahrens in dem in den Ausschreibungsdokumenten angegebenen Umfang.

Ungewöhnlich niedrige Preisangebote

Ein ungewöhnlich niedriges Preisangebot ist ein Angebot, bei dem der Angebotspreis in Kombination mit anderen Elementen des Angebots entweder im Vergleich zur Schätzung des Projektträgers oder zum Durchschnitt der konkurrierenden Angebote oder im Falle von

Beratungsleistungen zum geschätzten Expertenmonat so niedrig erscheint, dass es beim Projektträger wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Bieters, den Vertrag zum angebotenen Preis zu erfüllen, aufwirft. Der Projektträger wird um schriftliche Klarstellungen bitten und eine detaillierte Preisaufstellung vom betreffenden Bieter verlangen.

Das betreffende Angebot wird abgelehnt, wenn der Bieter auf diese Klarstellungsanfragen keine zufriedenstellenden Antworten gibt oder wenn die detaillierte Preisaufstellung eine oder mehrere Unstimmigkeiten zwischen dem technischen Angebot und dem angebotenen Preis ergibt und daher begründete Zweifel bestehen, ob der erforderliche Vertragsgegenstand zu dem angebotenen Preis bereitgestellt werden kann und ob dies ein erhebliches Risiko für die Erfüllung des Vertrags darstellen dürfte.

2.5.9 Klarstellung von Bewerbungen/Angeboten während der Auswertung

Um die Prüfung, Auswertung und den Vergleich der Bewerbungen/Angebote zu erleichtern, kann der Projektträger nach eigenem Ermessen die Bewerber/Bieter um eine Klarstellung bitten, wobei eine angemessene Frist für eine Antwort einzuräumen ist. Eine von einem Bewerber/Bieter vorgelegte Klarstellung, die nicht auf eine Anfrage des Projektträgers folgt, wird nicht berücksichtigt. Die Klarstellungsanfrage des Projektträgers und die Antwort müssen schriftlich erfolgen. Es wird keine Änderung, einschließlich einer freiwilligen Erhöhung oder Reduzierung, der Preise oder des Inhalts des Angebots verlangt, angeboten oder gestattet, außer zur Bestätigung der Korrektur von Rechenfehlern, die vom Projektträger bei der Auswertung der Angebote in Übereinstimmung mit dem Ausschreibungsdokument festgestellt wurden.

2.5.10 Verlängerung der Gültigkeit eines Angebots

Ist eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Angebots erforderlich, so führt dies nicht zu Änderungen der Angebotspreise. Die Verlängerung berechtigt die Bieter, ihre Angebote nach Ablauf der ursprünglichen Bindungsfrist zurückzuziehen, ohne dass die Bietungsgarantie in Anspruch genommen werden kann. Die KfW behält sich das Recht vor, auf eine Finanzierung zu verzichten, wenn sich der Beschaffungsprozess übermäßig verzögert.

2.5.11 Auswertungsbericht

Der Evaluierungsausschuss des Projektträgers erstellt und unterzeichnet einen detaillierten Bericht über die Auswertung von Bewerbungen/Angeboten mit dem Mindestinhalt und in dem Format, wie in Anhang 6 beschrieben.

Der Projektträger wird der KfW den Auswertungsbericht und die Vergabeempfehlung rechtzeitig vorlegen, damit die Stellungnahme der KfW vor Ablauf der Gültigkeitsdauer abgegeben werden kann. Die KfW behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Berichts auf eine Finanzierung zu verzichten.

2.5.12 Gespräche vor der Vergabe

Der Projektträger wird den Vertrag während der Gültigkeitsdauer des Angebots an den Bieter vergeben, dessen Angebot als anforderungsgerecht, niedrigstes ausgewertetes Angebot oder bestbewertetes Angebot evaluiert wurde.

In Ausnahmefällen kann die Beschaffung nach der letzten Angebotsauswertung vor der Zuschlagserteilung zu Gesprächen mit dem erstplatzierten Bieter führen.

Der Bieter ist nicht verpflichtet, infolge der Gespräche vor der Vergabe zusätzliche Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen, die nicht in den Ausschreibungsdokumenten aufgeführt sind, oder sein ursprüngliches

Angebot als Bedingung für die Zuschlagserteilung anzupassen oder die Stückpreise zu ändern, außer zur Korrektur von Rechen- oder Berechnungsfehlern.

In den Gesprächen vor der Vergabe werden auch die lokal zu zahlenden Steuern und Abgaben festgelegt (sie können im finanziellen Angebot vorläufig geschätzt werden, sind aber nicht zu bewerten) und die Art und Weise, in der sie bezahlt werden. Hierbei werden die Bestimmungen in der Angebotsaufforderung berücksichtigt.

Der Inhalt solcher Gespräche vor der Vergabe ist vor der Zuschlagserteilung nicht rechtsverbindlich. Es wird dringend empfohlen, die sich aus solchen Gesprächen ergebenden Änderungen so weit wie möglich in die relevanten Teile der Vertragsunterlagen (z. B. Zeitplan, Leistungsbeschreibung, Spezifikationen, Preisverzeichnis, Vertrag) aufzunehmen, andernfalls werden die unterzeichneten Protokolle der Gespräche vor der Vergabe Vertragsbestandteil.

Im Falle eines Scheiterns kann der Projektträger mit dem nächstplatzierten Bieter Gespräche vor der Vergabe aufnehmen. Dies unterliegt einer vorherigen No-Objection-Mitteilung durch die KfW.

2.5.13 Information der Bieter und Zuschlagserteilung

Nach erfolgreichem Abschluss der etwaigen Gespräche vor der Vergabe informiert der Projektträger alle Bieter schriftlich über das Ergebnis des Beschaffungsprozesses und erteilt anschließend dem erfolgreichen Bieter den Zuschlag.

Die an die Bieter übermittelten Informationen enthalten den Namen und die Vertragssumme des erfolgreichen Bieters und gegebenenfalls die kombinierten Angebotspunkte des Gewinners und des jeweiligen Bieters.

2.5.14 Veröffentlichung des Ergebnisses des Beschaffungsprozesses

Im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung und einer nationalen öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht der Projektträger nach Abschluss des Beschaffungsprozesses das Ergebnis desselben (Bekanntmachung der Zuschlagserteilung) – im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung – auf der Website von GTAI, und – im Falle einer nationalen öffentlichen Ausschreibung – vorzugsweise in demselben Medium, in dem die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wurde.

Der Inhalt, den eine Bekanntmachung der Zuschlagserteilung mindestens enthalten muss, ist in Anhang 3 ersichtlich.

2.5.15 Annullierung eines Beschaffungsprozesses

Ein Beschaffungsprozess gilt als erfolglos, wenn

- (1) es mangelnden Wettbewerb gab oder
- (2) alle eingegangenen Angebote nicht im Wesentlichen mit den Anforderungen der Ausschreibungsdokumente übereinstimmen oder
- (3) keines der technischen Angebote den Mindestanforderungen entspricht oder
- (4) alle angebotenen Preise wesentlich höher sind als die letzte aktualisierte Kostenschätzung oder das verfügbare Budget.

Ein Mangel an Wettbewerb wird nicht allein anhand der Anzahl der eingegangenen Angebote ermittelt. Selbst wenn nur ein Angebot abgegeben wird, kann das Vergabeverfahren als gültig angesehen werden, wenn (i) die Beschaffung zufriedenstellend veröffentlicht wurde, (ii) die

Qualifikationskriterien nicht unverhältnismäßig restriktiv waren und (iii) die Preise im Vergleich zu den Marktwerten angemessen sind.

Lehnt der Projektträger alle Angebote ab, muss der Projektträger die Ursachen, die zu dieser Situation geführt haben (unzureichende Veröffentlichung, Präqualifikationsanforderungen, Vertragsbedingungen und -umfang, Design und Spezifikationen, Leistungsumfang usw.), analysieren und beheben, bevor er die Angebotsaufforderung neu startet. Der Projektträger darf nicht alle Angebote ablehnen und dann die Angebotsaufforderung mit denselben unveränderten Ausschreibungsunterlagen neu starten, nur um niedrigere Preise zu erzielen.

Wenn die Ablehnung auf die Nichteinhaltung der Ausschreibungsdokumente oder der technischen Anforderungen zurückzuführen ist, sollte der Projektträger nach gründlicher Prüfung die Ausschreibungsdokumente oder die technischen Anforderungen anpassen. In diesem Fall kann der Projektträger von allen ursprünglich präqualifizierten Bewerbern neue Angebote anfordern, wenn eine Präqualifikation stattgefunden hat, oder von denjenigen Bewerbern, die ein Angebot als Reaktion auf die ursprüngliche Angebotsaufforderung eingereicht haben.

Wenn der Preis des kostengünstigsten den Anforderungen entsprechenden Angebots die letzte Kostenschätzung oder das verfügbare Budget deutlich übersteigt, muss der Projektträger die Gründe für diese Überschreitung untersuchen und eine Erhöhung des Budgets in Betracht ziehen, wenn die erhöhten Preise gerechtfertigt sind, oder die Angebotsaufforderung gemäß den obigen Bestimmungen neu starten. Alternativ kann der Projektträger Verhandlungen mit dem Bieter mit dem kostengünstigsten Angebot aufnehmen, um einen zufriedenstellenden Vertrag zu erreichen, indem der Vertragspreis durch eine Reduktion des Vertragsumfangs und/oder eine Umverteilung der Risiken und Verantwortlichkeiten gesenkt wird. Dies ist nur zulässig, wenn die geplanten Änderungen das ursprüngliche Ranking der Angebote nach der Auswertung nicht in Frage stellen.

Die Annullierung eines Beschaffungsprozesses und der nachfolgenden Schritte erfordert die vorherige No-Objection-Mitteilung durch die KfW.

2.5.16 Veröffentlichung der Annullierung des Beschaffungsprozesses

Im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung und einer nationalen öffentlichen Ausschreibung muss der Projektträger entsprechende Informationen (Annullierungsbekanntmachung) im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung auf der Website von GTAI, und im Falle einer nationalen öffentlichen Ausschreibung vorzugsweise in demselben Medium, in dem die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wurde, veröffentlichen.

Den Mindestinhalt der Annullierungsbekanntmachung entnehmen Sie bitte Anhang 3.

2.5.17 Debriefing

Erfolgreiche Bewerber oder Bieter können beim Projektträger einen schriftlichen Antrag auf ein Debriefing stellen. Der Projektträger muss den Bewerber/Bieter frühzeitig in einem aussagekräftigen Debriefing über wesentliche Mängel und Schwächen der Bewerbung beziehungsweise des Angebots in Bezug auf den erfolgreichen Bieter informieren. Es werden keine zusätzlichen Informationen offengelegt, das Debriefing umfasst keine Punkt-für-Punkt-Vergleiche mit anderen Bewerbungen/Bieterangeboten und vertraulichen Informationen.

2.6 Beschaffungsbezogene Beschwerden

Bewerber/Bieter, die der Ansicht sind, dass Handlungen oder Entscheidungen des Projektträgers im Rahmen des Beschaffungsprozesses zu einem unfairen Nachteil führen, können eine beschaffungsbezogene Beschwerde einreichen. Sofern der Beschwerdemechanismus in der öffentlichen Vergabeordnung nichts anderes vorsieht, ist eine solche Beschwerde schriftlich an den Projektträger mit Kopie an die KfW zu richten, wobei die Gründe für die Beschwerde unter Bezugnahme auf die anwendbaren Bestimmungen in den Ausschreibungsdokumenten oder anderen geltenden Vorschriften anzugeben sind. Nach Eingang einer solchen Beschwerde muss der Projektträger die Beschwerde unverzüglich bearbeiten und dem Beschwerdeführer schriftlich das Ergebnis der Beschwerdebehandlung darlegen. Sollte die Bearbeitung der Beschwerde durch den Projektträger nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Beschwerde möglich sein, sollte der Projektträger zumindest ihren Eingang bestätigen und dem Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Bestätigung des Eingangs die Ergebnisse der Beschwerdebehandlung mitteilen.

Der Projektträger stellt sicher, dass alle Beschwerden und ihre Behandlung in einem von der KfW finanzierten Beschaffungsprozess der KfW rechtzeitig zur Überwachung zur Kenntnis gebracht werden. Die Auftragsvergabe erfolgt erst, wenn alle Beschwerden angemessen behandelt wurden.

2.7 Elektronische Beschaffung

Der Projektträger kann ein elektronisches System zur Verteilung der Ausschreibungsunterlagen verwenden, sofern die KfW dieses für angemessen befindet. Werden die Ausschreibungsdokumente elektronisch verteilt, muss das elektronische System sicher sein, um Änderungen an den Ausschreibungsdokumenten zu vermeiden, und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Ausschreibungsdokumenten nicht einschränken. Der Projektträger kann auch ein elektronisches System verwenden, das es Bewerbern und Bietern ermöglicht, Bewerbungen und Angebote auf elektronischem Wege einzureichen, vorausgesetzt, die KfW befindet das System für angemessen. Hierzu muss das System unter anderem sicher sein, die Vertraulichkeit und Integrität der eingereichten Bewerbungen und Angebote wahren und akzeptable Verfahren zur Bestimmung von Datum und Uhrzeit der Einreichung sowie zur Änderung und Entfernung der Dokumente nutzen.

Die Verwendung von E-Reverse-Auktionen als Teil eines E-Procurement-Systems ist auf hoch standardisierte und eindeutig spezifizierte Lieferungen oder sonstige Dienstleistungen zu beschränken, wenn ein angemessener Wettbewerb unter den Personen besteht und nur der niedrigste Preis für die Vergabe in Betracht gezogen wird.

3. Bestimmungen für die Beschaffung von Beratungsleistungen

3.1 Ausschreibungsagenten und Agenturvertrag

Nach Ermessen des Projektträgers oder auf Empfehlung der KfW kann für bestimmte Schritte des Beschaffungsprozesses Unterstützung durch einen spezialisierten Berater (sog. Ausschreibungsagenten) eingeholt werden. Mit Ausnahme der Zuschlagserteilung kann die Unterstützung von der individuellen Unterstützung bis hin zur vollständigen Delegation der jeweiligen Aufgaben des Projektträgers reichen und wird im Vertrag zwischen Projektträger und dem Ausschreibungsagenten vereinbart. Die in Artikel 1.6 genannten No-Objection-Regelungen gelten unverändert.

In Ausnahmefällen kann die KfW den Projektträger beim Beschaffungsprozess auf ausdrücklichen Wunsch und auf der Grundlage eines Agenturvertrages zwischen Projektträger und KfW unterstützen. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst ein solcher Agenturvertrag die Übertragung des gesamten Beschaffungsprozesses auf einen Ausschreibungsagenten, wobei die KfW den Vertrag im Auftrag des Projektträgers unterzeichnet.

3.2 Zweistufiges Auswahlverfahren für Beratungsleistungen

Im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung und im Falle einer nationalen öffentlichen Ausschreibung über den Schwellenwerten gemäß Artikel 2.1.1 ist das zweistufige Auswahlverfahren mit Präqualifikation der Bewerber das übliche Verfahren für die Beschaffung von Beratungsleistungen. Ein einstufiges Auswahlverfahren wird in diesen Fällen nicht empfohlen, da Letzteres zu einer geringeren Anzahl von Bietern führen kann, weil die Ausarbeitung eines Angebots, das den Qualifikationsnachweis, ein technisches und ein finanzielles Angebot umfasst, einen erheblichen Aufwand darstellt, ohne die Wahrscheinlichkeit der Zuschlagserteilung zu erhöhen.

3.3 Präqualifikation für Beratungsleistungen

Um die Qualifikation der in Frage kommenden Bewerber für die Erfüllung des Vertrages festzustellen, sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) Gesamtfinanzlage und Mindestumsatz im Verhältnis zum geschätzten Vertragswert;
- (2) Erfahrung bei der Durchführung ähnlicher Projekte in der Thematik, in dem relevanten Sektor, der relevanten Funktion und der relevanten Rolle gemäß den Anforderungen des Projekts (z. B. Studien, Gutachten, Planung, Ausschreibung und Vergabe, technisches/organisatorisches/finanzielles Projektmanagement, U & S, Wartung und Betrieb, fachliche technische/rechtliche/managementtechnische Expertise), in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre;
- (3) Geographische Erfahrung in ähnlichen Ländern oder Umgebungen;
- (4) Zugang zu für den Auftrag relevantem Know-how, gegebenenfalls ergänzt durch externe Ressourcen und verfügbare eigene Humanressourcen und Kapazitäten, einschließlich Backstopping-Kapazitäten.

Die Qualifikationsanforderungen werden in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Vertragsgegenstands festgelegt.

Bewerbungen gelten als anforderungsgerecht, wenn sie alle Kriterien zum Bestehen erfüllen und mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreichen. Nur Bewerber, die eine anforderungsgerechte Bewerbung eingereicht haben, gelten als qualifiziert, den Vertrag zu erfüllen. Eine Rangfolge aller qualifizierten Bewerber wird anhand ihrer Punktzahl erstellt, und wenn in den Ausschreibungsdokumenten nichts anderes festgelegt ist, werden die fünf bestplatzierten Bewerber aufgefordert, in der zweiten Phase ein Angebot einzureichen. Sollte die Anzahl der präqualifizierten Bewerber unter der vordefinierten Anzahl gemäß den Ausschreibungsdokumenten liegen, kann der Beschaffungsprozess mit diesen präqualifizierten Bewerbern fortgesetzt werden.

Weitere Informationen sind in Anhang 4 und den Musterausschreibungsdokumenten⁹ der KfW enthalten.

3.4 Evaluierungsverfahren für Beratungsleistungen

Die folgenden Evaluierungsverfahren können für die Auswertung von Angeboten für Beratungsleistungen verwendet werden, wobei die qualitäts- und preisbasierte Auswertung die empfohlene Standardmethode ist.

3.4.1 Qualitäts- und preisbasierte Auswertung

Für die qualitäts- und preisbasierte Auswertung gilt die Einreichung im Zwei-Umschlagsverfahren.

Technische Auswertung

Die technische Auswertung konzentriert sich auf das vorgeschlagene Konzept und die Methodik sowie auf das vorgeschlagene Personal für die Ausführung des Vertrages gemäß Anhang 4. Technische Angebote gelten als anforderungsgerecht, wenn sie einen technischen Wert von mindestens 75 % der Gesamtpunktzahl für das technische Angebot erreichen. Nicht anforderungsgerechte technische Angebote werden in diesem Schritt abgelehnt.

Finanzielle Auswertung

Basieren die Zahlungen auf vereinbarten Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatssätzen für das Personal und auf erstattungsfähigen Posten unter Verwendung tatsächlicher Auslagen und/oder vereinbarter Einheitspreise (zeitabhängiger Vertrag) gemäß Angebotsaufforderung, wird der Evaluierungsausschuss (a) Rechen- oder Berechnungsfehler korrigieren und die Preise anpassen, wenn sie nicht alle Eingangsgrößen widerspiegeln, die entsprechend der Angebotsaufforderung gesondert angegeben und mit einem Preis versehen werden müssen. Diese Korrektur erfolgt mit den höchsten Sätzen für die entsprechenden Posten, die in den finanziellen Angeboten konkurrierender Angebote angegeben sind.

Im Falle einer Diskrepanz zwischen den technischen und finanziellen Angeboten hinsichtlich der angegebenen Mengen der Eingangsgrößen hat das technische Angebot Vorrang, und der Evaluierungsausschuss korrigiert die im finanziellen Angebot gemachten Mengenangaben, um sie mit den Angaben im technischen Angebot in Einklang zu bringen, wendet den im finanziellen Angebot enthaltenen relevanten Stückpreis auf die korrigierte Menge an und korrigiert die gesamten Angebotskosten.

Wenn die Zahlungen mit den Ergebnissen/Leistungen verknüpft sind, wie z. B. Studien, Planungsleistungen, Erstellung von Ausschreibungsdokumenten (Pauschalvertrag) gemäß Angebotsaufforderung, wird angenommen, dass der Berater alle Preise in das finanzielle Angebot einbezogen hat, und es werden daher keine Preisanpassungen vorgenommen. Der Gesamtpreis, netto nach Steuern, gilt als Angebotspreis.

Kombiniert der Vertrag zeitbezogene und pauschale Leistungen, so gelten diese Bestimmungen für die Auswertung entsprechend.

Ungeachtet dessen kann der Angebotspreis um erstattungsfähige Artikel angepasst werden, um einen Vergleich zu ermöglichen, jedoch nur für solche Artikel, für die in der Angebotsaufforderung ausdrücklich um ein Angebot gebeten wurde.

⁹ Weitere Informationen zur Auswertung der Qualifikationskriterien finden Sie in den Musterausschreibungsdokumenten der KfW und im Benutzerhandbuch auf www.kfw.de/xxx

Gewichtung

Der gewichtete technische Wert eines technischen Angebots wird berechnet, indem der technische Wert des jeweiligen Angebots mit der technischen Gewichtung (in Prozent) multipliziert wird.

Der gewichtete finanzielle Wert eines finanziellen Angebots wird berechnet, indem das Verhältnis des bewerteten Preises des niedrigsten finanziellen Angebots zum bewerteten Preis des jeweiligen finanziellen Angebots mit der finanziellen Gewichtung (in Prozent) multipliziert wird.

Der Gesamtwert errechnet sich aus der Summe des technischen und finanziellen Werts pro Angebot und dasjenige Angebot erhält den Zuschlag, das den höchsten Gesamtwert erhält. Die Gewichtung sollte in der Regel 80 % für das technische Angebot und 20 % für das finanzielle Angebot betragen (weitere Details siehe Anhang 4).

3.4.2 Preisbasierte Evaluierung

Der Vertrag wird an das kostengünstigste, im Wesentlichen anforderungsgerechte Angebot vergeben. Ein Angebot gilt als anforderungsgerecht, wenn es den in den Ausschreibungsdokumenten definierten Mindestanforderungen entspricht. Diese Auswahlmethode kann nur für standardisierte, nicht komplexe Beratungsleistungen mit begrenzten Kosten (z. B. Übersetzungsarbeiten) in Betracht gezogen werden.

3.4.3 Qualitätsbasierte Auswertung

Für die qualitätsbasierte Auswertung gilt die Einreichung im Zwei-Umschlagsverfahren.

Die Methode der qualitätsbasierten Auswertung kann in Ausnahmefällen für die Beschaffung von Beratungsleistungen verwendet werden, die nicht funktional beschrieben werden können, noch nicht marktfähig sind und einen erheblichen kreativen Beitrag der Bieter erfordern. Diese Methode kann für komplexe Projekte oder Projekte mit größeren technischen Auswirkungen verwendet werden, in diesem Fall ist aber Vorsicht geboten, da sie das Risiko einer technischen Überbewertung birgt und eine sehr gute Kenntnis der Marktpreise seitens des Projektträgers erfordert, um die finanzielle Auswertung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie kann auch für die kurzfristige Rekrutierung einzelner Berater bei begrenztem Umfang genutzt werden, wenn die Tarife für solche Dienstleistungen bekannt sind.

Der Vertrag wird an das am besten bewertete technische Angebot vergeben.

3.4.4 Evaluierung mit fester Budgetvorgabe

In der Angebotsaufforderung wird ein maximales Budget angegeben und es wird das am besten bewertete technische Angebot ausgewählt, sofern das Preisangebot innerhalb des Budgets liegt. Das maximale Budget muss in angemessener Weise festgelegt werden (weder überschätzt noch unterschätzt auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung der erforderlichen Expertenmonate/-tage und der Marktpreise). Unter diesem wichtigen Vorbehalt kann sich diese Methode lohnen, insbesondere bei Studien geringen Umfangs und einfachen Dienstleistungen.

3.5 Verfügbarkeit und Austausch des vorgeschlagenen Schlüsselpersonals vor Zuschlagserteilung

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter die uneingeschränkte Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Schlüsselexperten gemäß den in den Ausschreibungsdokumenten definierten Anforderungen im Falle der Zuschlagserteilung. Nach Abschluss der Auswertung und vor der Zuschlagserteilung oder vor jeglichen Gesprächen vor der Vergabe, je nachdem, was zuerst

eintritt, wird der Projektträger den für die Zuschlagserteilung vorgeschlagenen Berater bitten, die Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Schlüsselexperten zu bestätigen.

Sollte einer der vorgeschlagenen Schlüsselexperten während der Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Angebots aus hinreichend gerechtfertigten Gründen, die sich der Kontrolle des Beraters entziehen (z. B. Krankheit oder Unfall), nicht verfügbar sein, so hat der Berater einen alternativen Experten mit gleicher oder besserer Qualifikation vorzuschlagen. Entspricht die Qualifikation des Ersatz-Schlüsselexperten nicht mindestens der Qualifikation des ursprünglichen Kandidaten, so wird das Angebot abgelehnt.

Wenn eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Angebots erforderlich ist, werden die Bieter aufgefordert, die Verfügbarkeit der Schlüsselexperten zusammen mit ihrer Antwort auf den Verlängerungsantrag des Projektträgers zu bestätigen. In diesem Stadium ist es den Bietern gestattet, ohne Begründung Ersatz für Schlüsselexperten vorzuschlagen. Der/die Ersatz-Schlüsselexperte(n) müssen mindestens die gleiche Qualifikation besitzen, da andernfalls das Angebot abgelehnt wird.

4. Bestimmungen für die Beschaffung von Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen

4.1 Beauftragung eines Beraters

Die Planung, Gestaltung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführungsüberwachung von Verträgen über Bauleistungen, Anlagen und Lieferungen erfordert ein hohes und oft interdisziplinäres Fachwissen und beansprucht erhebliche Ressourcen. Die KfW empfiehlt daher dringend den Einsatz von spezialisierten und erfahrenen Beratern, die den Projektträger bei der Projektvorbereitung und -durchführung unterstützen.

4.2 Ein- und zweistufige Auswahlverfahren

Bei Verträgen über Bauleistungen und Anlagen hängt es von der Art und Komplexität des Auftrags ab, ob ein ein- oder zweistufiges Auswahlverfahren angewendet wird.

Für Verträge über Lieferungen und sonstige Dienstleistungen ist in der Regel ein einstufiges Auswahlverfahren sinnvoll.

In jedem Fall werden für die Auswertung der Angebote gemäß den in den Ausschreibungsdokumenten enthaltenen Bestimmungen nur Bieter mit ausreichender Qualifikation, Erfahrung und Finanzkraft in Bezug auf Inhalt und Volumen des Vertrags berücksichtigt.

4.3 (Prä-)Qualifizierung für Verträge über Bauleistungen und Anlagen

Um die Qualifikation der zugelassenen Bewerber/Bieter für die Durchführung des Vertrags festzustellen, sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) Gesamtfinanzlage und Mindestumsatz im Verhältnis zum geschätzten Vertragswert, einschließlich schwebender Rechtsstreitigkeiten,
- (2) Allgemeine und spezifische Bauerfahrung bei der Durchführung ähnlicher Projekte, in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre, und
- (3) Erfahrung, Kapazität und Umgang mit Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen

(U & S), mit besonderem Fokus auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Standort. Abhängig von den U & S-Risiken müssen die Ausschreibungsdokumente eine Mindestbewertung enthalten, die von den Bewerbern/Bietern zu erreichen ist.

Die Qualifikationsanforderungen werden in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Vertrags festgelegt und dürfen den Wettbewerb nicht übermäßig einschränken.

Alle Bewerber/Bieter, die als qualifiziert gelten, werden im Falle des zweistufigen Auswahlverfahrens zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, oder ihre Angebote werden im Falle des einstufigen Auswahlverfahrens weiter berücksichtigt.

4.4 Evaluierungsverfahren für Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen

4.4.1 Niedrigstpreisauswertung

Bei Anwendung des Evaluierungsverfahrens der Niedrigstpreisauswertung wird der Vertrag an den Bieter vergeben, der zur Ausführung des Vertrags qualifiziert ist und dessen finanzielles Angebot als das am günstigsten bewertete anforderungsgerechte Angebot (nach Korrektur von Rechenfehlern) ermittelt wurde, das im Wesentlichen die in den Ausschreibungsdokumenten enthaltenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Evaluierungsverfahren eignet sich für Verträge über Bauleistungen, für die in den Ausschreibungsdokumenten eine detaillierte Planung (einschließlich Zeichnungen, Einzelstückliste und technische Spezifikationen) enthalten ist. Das Evaluierungsverfahren der Niedrigstpreisauswertung eignet sich auch für hoch standardisierte Lieferungen und sonstige Dienstleistungen.

Diese Methode basiert auf dem Preis als Zuschlagskriterium.

4.4.2 Preisauswertung mit Bonus-Malus-Anpassung

Dieses Evaluierungsverfahren ist teilweise identisch mit dem Evaluierungsverfahren der Niedrigstpreisauswertung. Sobald jedoch der niedrigste bewertete Preis ermittelt ist, kann dieser Wert entweder um einen Faktor unter oder über 1,0 oder um einen positiven oder negativen Preisaufschlag angepasst werden. Der Anpassungsfaktor oder die Preisanpassung ergibt sich aus dem Vergleich der Werte der technischen Parameter der wichtigsten von den Bietern angebotenen technischen Komponenten mit Referenzwerten und der entsprechenden Berechnung der Anpassung gemäß dem Ausschreibungsdokument.

Ein solches Verfahren ermöglicht es, bei der Auswertung bestimmte Merkmale oder Parameter einzelner Positionen des Angebots oder des gesamten Angebots zu berücksichtigen, indem diese Aspekte mit einem finanziellen Bonus oder Malus belegt werden. So kann beispielsweise beim Kauf von Transformatoren oder -generatoren in den Ausschreibungsdokumenten ein Zielwirkungsgrad angegeben werden, und während der Angebotsabgabe wird der Angebotspreis für jedes Prozent über oder unter diesem Wert um einen bestimmten Festbetrag oder Prozentsatz des Angebotspreises gesenkt oder angehoben.

Das Verfahren einer solchen Preisanpassung und die Referenzwerte sind in den Ausschreibungsdokumenten klar festzulegen und sollten auf wenige wichtige Elemente beschränkt werden, deren Merkmale oder Parameter leicht überprüfbar und messbar sind.

Das Vergabekriterium dieses Evaluierungsverfahrens ist der niedrigste angepasste Preis.

4.4.3 Gewichtete Auswertung

In einem gewichteten Evaluierungsverfahren wird jedes der technischen und finanziellen Angebote getrennt bewertet und mit einer Punktzahl versehen. Die gewichtete Punktzahl von beiden wird zur kombinierten Punktzahl addiert. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Die Anwendung eines solchen Evaluierungsverfahrens eignet sich für den Fall, dass der Projektträger in den Ausschreibungsdokumenten anstelle eines Detailentwurfs eine funktionale Beschreibung des Vertragsgegenstands vornimmt. Die Bieter erarbeiten und reichen auf dieser Grundlage ein eigenes technisches Angebot ein, das streng nach den in den Ausschreibungsdokumenten veröffentlichten Kriterien bewertet wird.

Das Evaluierungsverfahren folgt den Schritten, die für die qualitäts- und preisbasierte Auswertung für Berater gemäß Artikel 3.4.1 angegeben sind. In den Ausschreibungsdokumenten ist eine Mindestpunktzahl festzulegen, gemäß der das technische Angebot als technisch anforderungsgerecht angesehen werden kann. Die Gewichtung des technischen Angebots sollte die Gewichtung des finanziellen Angebots nicht überschreiten.

4.4.4 Lebenszykluskostenauswertung

Das Evaluierungsverfahren der Lebenszykluskostenauswertung berücksichtigt die Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus des Vertragsgegenstands (z. B. Bauleistungen, Lieferungen usw.) anfallen, wie z. B.:

- (1) Investitionskosten (z. B. der Kaufpreis inkl. aller zugehörigen Kostenelemente),
- (2) Betriebs- und Wartungskosten (z. B. Energie, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Reparatur),
- (3) End-of-Life-Kosten (z. B. für Beseitigung, Entsorgung, Recycling) und Kosten, die auf Umwelteffekte (z. B. Treibhausgas- oder Schadstoffemissionen) zurückzuführen sind, sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen, wenn der lokale Markt zuverlässige und überprüfbare Kostenkennzahlen (End-of-Life-Kosten) liefert oder wenn international anerkannte Berechnungsmethoden verwendet werden (Umweltkosten).

Dieses Evaluierungsverfahren kann verwendet werden, wenn die zusätzlichen Kosten von (2) und gegebenenfalls (3) über die angegebene Laufzeit des Vertragsgegenstands im Vergleich zu den anfänglichen Investitionskosten (1) als erheblich eingeschätzt werden und aufgrund unterschiedlicher technischer Lösungen, die von den Bietern vorgeschlagen werden, zwischen den verschiedenen Angeboten variieren können. In den Ausschreibungsdokumenten sind die Berechnungsmethoden und -parameter (z. B. Berechnungszeitraum, Diskontsatz und andere zu berücksichtigende Faktoren und Parameter) klar und detailliert anzugeben. Die Anwendung des Evaluierungsverfahrens der Lebenszykluskostenauswertung erfordert hochqualifiziertes Fachwissen für die Erstellung der Ausschreibungsdokumente und die Angebotsauswertung.

4.5 Alternative Angebote

Die Ausschreibungsdokumente können es den Bietern gestatten, alternative Angebote abzugeben, um die Kosten zu minimieren oder technisch attraktive Lösungen zu ermöglichen. In diesem Fall müssen die Ausschreibungsdokumente das Evaluierungsverfahren für diese alternativen Angebote deutlich angeben.

4.6 Rabatte

Ein Angebot kann einen nicht an Bedingungen gebundenen Rabatt beinhalten, der bei der Auswertung immer berücksichtigt wird. Das Angebot muss die Art und Weise angeben, in der der Rabatt angewendet wird.

Wenn das Angebot in mehrere Lose aufgeteilt ist, können die Bieter auch einen oder mehrere bedingte Rabatte anbieten, falls sie den Zuschlag für mehrere Lose erhalten sollten. In diesem Fall wird dieser Rabatt nur unter den in den Ausschreibungsdokumenten genannten Bedingungen berücksichtigt, vorausgesetzt, dass alle Angebote für alle Lose gleichzeitig abgegeben und eröffnet werden.

4.7 Transport und Versicherung

Die Bieter sind verpflichtet, ihr Angebot nach den von der Internationalen Handelskammer festgelegten internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln für den internationalen Handel (Incoterms) abzugeben. Die Angebote werden vorzugsweise auf der Grundlage von CIP (frachtfrei versichert, benannter Bestimmungsort) für Lieferungen angefordert.

Der Vertragsgegenstand ist in angemessenem und üblichem Umfang gegen Risiken zu versichern, die während des Transports und der Durchführung des Projekts entstehen können. Der Ersatz oder die Wiederherstellung durch die Versicherung muss möglich sein. Die Versicherungspolice sollten in der Währung des jeweiligen Vertrages abgeschlossen werden.

4.8 Regiearbeit

Der Einsatz von Regiearbeit, d. h. die Erbringung von Bauleistungen mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung des Projektträgers, kann in bestimmten Fällen in Betracht gezogen werden, wenn dies die einzige verfügbare Methode ist, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei nicht im Voraus quantifizierbaren Bauleistungen, kleinen und vereinzelt Leistungen (routinemäßige Wartung eines Infrastrukturnetzes) oder Notfallbauleistungen. Regiearbeit bedarf der vorherigen Zustimmung der KfW.

Um die vorherige Zustimmung der KfW einzuholen, stellt der Projektträger der KfW Folgendes zur Verfügung:

- (1) Informationen, die die Anwendung von Regiearbeit rechtfertigen,
- (2) Informationen, die die Befähigung zur Durchführung der genannten Arbeiten belegen, und
- (3) den Umsetzungsplan zusammen mit einer Aufschlüsselung der geschätzten Kosten.

5. Beschaffung, die nicht der öffentlichen Vergabeordnung unterliegt, Finanzintermediären und Sonderfälle

5.1 Beschaffung, die nicht der öffentlichen Vergabeordnung unterliegt

Bestimmte Projektträger können aufgrund ihres Rechtsstatus nicht an die öffentliche Vergabeordnung im Partnerland gebunden sein (z. B. Privatbanken und -unternehmen, privatisierte Unternehmen, NGOs, UN-Organisationen). Der Projektträger kann nach vorheriger Zustimmung der KfW auf seine eigenen internen Beschaffungsvorschriften zurückgreifen oder sich in Ermangelung derer auf die Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien stützen.

Projektträger, die nicht der öffentlichen Vergabeordnung unterliegen und keine internen Beschaffungsvorschriften haben, können ein projektspezifisches Beschaffungshandbuch erstellen, das die Verfahren darlegt, die sie für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen oder sonstigen Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen.

Wenn Projektträger ihre bestehenden oder neu ausgearbeiteten Beschaffungsvorschriften anwenden, bestätigen sie, dass diese mit den Grundprinzipien der FZ-Vergaberichtlinien gemäß Artikel 1.2.1 übereinstimmen und dem Stand der kaufmännischen Praxis in dem betreffenden Sektor entsprechen. Im Falle eines Konflikts zwischen den FZ-Vergaberichtlinien und den Beschaffungsvorschriften des Projektträgers werden sich die KfW und der Projektträger vor jeder Beschaffung auf geeignete Bestimmungen einigen.

Die KfW behält sich das Recht vor, den Projektträger aufzufordern, Ausschreibungsbekanntmachungen gemäß Artikel 2.5.1 zu veröffentlichen, insbesondere für Großaufträge, die über den Schwellenwerten für internationale öffentliche Ausschreibungen liegen.

Die in diesen FZ-Vergaberichtlinien festgelegten No-Objection-Regelungen gelten entsprechend den zwischen Projektträger und KfW getroffenen Vereinbarungen.

5.2 Finanzintermediäre

In bestimmten Fällen erhalten Endbegünstigte, die aufgrund ihrer Rechtsform der Vergabeordnung unterliegen (z. B. Kommunen, staatliche Einrichtungen) von der KfW die Finanzierung für Infrastrukturprojekte über Finanzintermediäre. In solchen Fällen verlangt die KfW, dass die angewendeten Vergabeverfahren den Grundprinzipien der FZ-Vergaberichtlinien gemäß Artikel 1.2.1 entsprechen. Sofern in der Finanzierungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, überwacht der Finanzintermediär die Beschaffung durch die Endbegünstigten und berichtet darüber im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung an die KfW.

Für Beschaffungen, die der Finanzintermediär für seinen eigenen Bedarf durchführt (z. B. Beratungsleistungen, Lieferungen), gelten die Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien.

5.3 Spezifischer Fall von Konzessionen und leistungsabhängigen Verträgen

In den Fällen, in denen die KfW Projekte finanziert, die im Rahmen einer öffentlichen Konzession durchgeführt werden oder in denen der Auftragnehmer für Leistungen bezahlt wird (z. B. Betreibermodelle, Auktionen, Auswahl der kostengünstigsten Subventionen, Energieversorgung), gilt Folgendes:

- (1) Wurde der Konzessionär oder Auftragnehmer nach einem für die KfW akzeptablen, fairen und transparenten Wettbewerbsverfahren ausgewählt, so kann der genannte Konzessionär oder Auftragnehmer nach eigenem Ermessen Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen, sonstige Dienstleistungen oder Beratungsleistungen zur Erfüllung des Vertrages frei beschaffen, es sei denn, die Ausschreibungsdokumente für den Vertrag sehen etwas anderes vor; oder
- (2) Falls die Auswahl des Konzessionärs ohne Wettbewerb erfolgt, gelten die Bestimmungen der FZ-Vergaberichtlinien.

Anhänge

Selbstverpflichtungserklärung

Referenz Name der Bewerbung / des Angebots / des Vertrages: ("Vertrag")¹⁰

An: ("Projektträger")

1. Wir nehmen zur Kenntnis und anerkennen, dass die KfW nur Projekte des Projektträgers ("PT")¹¹ gemäß ihren eigenen, in der Finanzierungsvereinbarung mit dem PT festgelegten Bedingungen finanziert. Demzufolge existieren im Rahmen des Vertrags keine rechtlichen Beziehungen zwischen der KfW und unserem Unternehmen, unserem Joint Venture oder unseren Subauftragnehmern. Der PT behält die alleinige Verantwortung für die Vorbereitung und Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens und die Erfüllung des Vertrags.
2. Hiermit bestätigen wir, dass weder wir, noch eines unserer Vorstandsmitglieder oder unsere gesetzlichen Vertreter oder andere Mitglieder unseres Joint Ventures (einschließlich Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags):
 - 2.1) insolvent sind, abgewickelt werden oder die Tätigkeit einstellen, die Tätigkeit von Gerichten verwaltet wird, oder sich in Insolvenzverwaltung oder einer vergleichbaren Situation befinden;
 - 2.2) rechtskräftig oder durch eine endgültige Verwaltungsentscheidung verurteilt wurden oder finanziellen Sanktionen durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland unterliegen aufgrund der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, Kinderarbeit oder Menschenhandel. Dieses Ausschlusskriterium gilt auch für juristische Personen, deren Anteilsmehrheit im Besitz oder unter der faktischen Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen ist, gegen die solche Urteile oder Sanktionen verhängt wurden;
 - 2.3) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung eines Gerichts, der Europäischen Union, staatlicher Behörden im Kooperationsland oder der Bundesrepublik Deutschland aufgrund sanktionierbarer Handlungen im Zusammenhang mit einem Ausschreibungsverfahren oder der Erfüllung eines Vertrags oder einer die finanziellen Interessen der EU betreffenden Unregelmäßigkeit verurteilt wurden (*im Falle einer solchen Verurteilung muss der Bewerber oder Bieter zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung Informationen zur Verfügung stellen, die zeigen, dass diese Verurteilung im Hinblick auf diesen Vertrag nicht relevant ist und dass in der Folge angemessene Compliance-Maßnahmen durchgeführt wurden*);
 - 2.4) in den vergangenen fünf Jahren eine Vertragskündigung mit vollständiger Forderung gegen uns aufgrund wesentlicher oder anhaltender Verletzung der vertraglichen Pflichten während der Vertragslaufzeit erhalten haben, es sei denn, diese Kündigung wurde angefochten und die Schlichtung ist noch anhängig oder hat keine vollständige Forderung gegen uns bestätigt;
 - 2.5) die geltenden steuerlichen Pflichten bezüglich der Zahlung von Steuern im Herkunftsland bzw. dem Herkunftsland des PT nicht erfüllt haben;

¹⁰ Nicht näher erläuterte Begriffe innerhalb dieser Selbstverpflichtungserklärung sind gemäß den Definitionen in den "Richtlinien für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern" der KfW zu verstehen.

¹¹ PT bedeutet je nach Sachlage der Käufer, der Bauherr oder der Kunde im Rahmen der Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen oder sonstigen Dienstleistungen.

Anhang 1

- 2.6) von einer Ausschlussentscheidung der Weltbank oder einer anderen multilateralen Entwicklungsbank betroffen sind und auf der Internetseite <http://www.worldbank.org/debarr> oder entsprechenden Listen anderer multilateraler Entwicklungsbanken aufgeführt sind (*im Falle eines solchen Ausschlusses soll der Bewerber oder Bieter zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung Informationen zur Verfügung stellen, die zeigen, dass dieser Ausschluss im Hinblick auf diesen Vertrag nicht relevant ist und dass in der Folge angemessene Compliance-Maßnahmen durchgeführt wurden*); oder
- 2.7) sich bei der Bereitstellung von Informationen als Bedingung zur Teilnahme am Vergabeprozess der Täuschung schuldig gemacht haben.
3. Hiermit bestätigen wir, dass weder wir, noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, oder einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags:
 - 3.1) eine durch den PT beherrschte Tochtergesellschaft oder ein den PT beherrschender Anteilseigner sind, es sei denn, der Interessenkonflikt wurde gegenüber der KfW bekannt gemacht und zu deren Zufriedenheit gelöst;
 - 3.2) eine Geschäfts- oder familiäre Beziehung zu Mitarbeitern des PT, die am Ausschreibungsverfahren oder der Betreuung des resultierenden Vertrags beteiligt sind, unterhalten, es sei denn, der Interessenkonflikt wurde gegenüber der KfW bekannt gemacht und zu deren Zufriedenheit gelöst;
 - 3.3) durch einen anderen Bewerber oder Bieter beherrscht werden, einen anderen Bewerber oder Bieter beherrschen, oder gemeinsam mit einem anderen Bewerber oder Bieter beherrscht werden, oder direkt oder indirekt Zuwendungen von einem anderen Bewerber oder Bieter erhalten oder diesem zufließen lassen, denselben Rechtsvertreter wie ein anderer Bewerber oder Bieter besitzen, direkte oder indirekte Kontakte zu einem anderen Bewerber oder Bieter unterhalten, die geeignet sind, in der entsprechenden Bewerbung oder dem Angebot enthaltene Informationen zu erhalten oder zufließen zu lassen, den Bewerber oder Bieter zu beeinflussen oder Entscheidungen des PT zu beeinflussen;
 - 3.4) Beratungsleistungen erbringen, die ihrem Wesen nach mit dem für den PT auszuführenden Auftrag in Konflikt stehen können;
 - 3.5) im Falle der Beschaffung von Bauleistungen, Anlagen oder Lieferungen:
 - i. Beschreibungen, Zeichnungen, Kalkulationen und andere im Ausschreibungsverfahren dieses Vertrags genutzte Dokumente angefertigt haben oder einer Person nahestanden, die solche Dokumente angefertigt hat;
 - ii. uns selbst oder eine unserer Tochtergesellschaften beauftragt (oder zur Beauftragung vorgeschlagen) haben, die Aufsicht oder die Prüfung für Arbeiten innerhalb dieses Vertrags durchzuführen.
4. Für den Fall, dass wir ein staatliches Unternehmen sind und an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, bestätigen wir, dass wir rechtlich und finanziell unabhängig sind und dass wir nach dem Handelsrecht und den Handelsregularien tätig sind.
5. Wir verpflichten uns, den PT, welcher wiederum die KfW informiert, über Änderungen in Bezug auf die Punkte 2 bis 4 zu unterrichten.
6. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens und der Erfüllung des zugehörigen Vertrags:
 - 6.1) Weder wir, noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, noch einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags haben sich während des Ausschreibungsverfahrens an einer sanktionierbaren Handlung beteiligt bzw. werden sich daran beteiligen und werden sich auch im Falle der Auftragserteilung im Rahmen der Vertragserfüllung nicht an einer sanktionierbaren Handlung beteiligen;

Anhang 1

- 6.2) Weder wir, noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, noch einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags werden Ausrüstung beschaffen oder liefern oder in Sektoren tätig sein, für die Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder Deutschland gelten; und
- 6.3) Wir verpflichten uns, internationale Umwelt- und Beschäftigungsstandards, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften im Vertragsland und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation¹² (ILO) und internationalen Umweltverträgen, zu befolgen und sicherzustellen, dass unsere Subauftragnehmer und Hauptlieferanten im Rahmen des Vertrags diese befolgen. Darüber hinaus werden wir Maßnahmen zur Verringerung von Umwelt- und Sozialrisiken ergreifen, wenn diese in den durch den PT bereitgestellten relevanten Umwelt- und Sozialmanagementplänen oder ähnlichen Dokumenten festgelegt sind. In jedem Fall werden Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Ausbeutung sowie sexuellen Missbrauchs und geschlechtsspezifischer Gewalt ergriffen.
7. Im Falle der Auftragserteilung werden wir sowie alle Mitglieder unseres Joint Ventures und Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags (i) auf Anfrage Auskunft über das Ausschreibungsverfahren und die Vertragserfüllung erteilen und (ii) dem PT und der KfW beziehungsweise einem durch diese ernannten Prüfer und, bei Finanzierung durch die Europäische Union, auch gemäß EU-Recht zuständigen europäischen Institutionen gestatten, die entsprechenden Konten, Akten und Unterlagen zu prüfen, Vor-Ort-Prüfungen erlauben und Zugang zur Baustelle und dem entsprechenden Projekt ermöglichen.
8. Im Falle der Auftragserteilung verpflichten wir sowie alle Partner unseres Joint Ventures und Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags sich dazu, die oben genannten Akten und Unterlagen gemäß geltenden Vorschriften aufzubewahren, und zwar für mindestens sechs Jahre nach der Erfüllung beziehungsweise Beendigung des Vertrags. Unsere Finanztransaktionen und Bilanzen unterliegen Buchprüfungsverfahren gemäß anwendbarem Recht. Darüber hinaus stimmen wir zu, dass unsere Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie der Vertragserfüllung erzeugt werden, durch den PT und die KfW gemäß anwendbarem Recht aufbewahrt und verarbeitet werden.

Name: _____ Funktion: _____

Zeichnungsberechtigt im Namen von¹³: _____

Unterschrift : _____ Datum: _____

¹² Wenn die Konventionen der ILO im Arbeitgeberland nicht vollständig ratifiziert oder umgesetzt worden sind, wird der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Arbeitgebers und der KfW geeignete Maßnahmen im Sinne der Konventionen der ILO hinsichtlich a) Mitarbeiterbeschwerden über Arbeits- und Anstellungsbedingungen, b) Kinderarbeit, c) Zwangsarbeit, d) Mitarbeiterorganisationen und d) Nicht-Diskriminierung vorschlagen und umsetzen.

¹³ Im Falle eines Joint Ventures bitte den Namen des Joint Ventures eintragen. Die Person, die die Bewerbung, das Angebot oder Gebot in Namen des Bewerbers/Bieters unterzeichnet, muss eine Handlungsvollmacht des Bewerbers/Bieters beifügen.

Beschaffungsplan

Benutzerleitfaden für die Erstellung eines Beschaffungsplans

Gemäß Artikel 1.6.2 der FZ-Vergaberichtlinien muss der Projektträger einen Beschaffungsplan erstellen, der für jeden Vertrag, der ganz oder teilweise von der KfW finanziert werden soll, Folgendes angibt:

- Vertragsart (Beratungsleistungen, Lieferungen, Bauleistungen, Anlagen oder sonstige Dienstleistungen) und Inhalt,
- geschätzte Vertragssumme und die Quelle(n) der Mittel,
- vorgesehene Vergabeverfahren und ein- oder zweistufiges Auswahlverfahren,
- vorgesehene standardisierte Ausschreibungsdokumente,
- Art der von der KfW geforderten Überprüfung (umfassende oder vereinfachte Überprüfung),
- geschätztes U & S-Niveau (grundlegendes, erhöhtes, hohes Risiko) pro Vertrag als vorläufige Angabe zum Zeitpunkt der ersten Erstellung des Beschaffungsplans,
- voraussichtliches Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung oder, im Falle eines begrenzten Wettbewerbs, Datum der Aufforderung an die Unternehmen, Angebote einzureichen.

Für Serienverträge mit identischem Inhalt und Verfahren kann ein einzelner Vertrag aufgenommen und in der Kommentarspalte erläutert werden. Bei Programmen, für die keine Einzelverträge im Voraus identifiziert werden können, kann der Beschaffungsplan die vorgesehenen Vergabeverfahren und gegebenenfalls Schwellenwerte für verschiedene Vertragsarten und -werte so weit wie möglich enthalten.

Der Beschaffungsplan wird zunächst mindestens für die ersten 18 Monate ab dem Datum der Finanzierungsvereinbarung (Version 1) erstellt und danach bei Bedarf, mindestens aber jährlich, aktualisiert. Aktualisierungen, Ergänzungen oder Änderungen des Beschaffungsplans unterliegen erneut einer No-Objection-Mitteilung der KfW.

Zusammen mit dem Beschaffungsplan stellt der Projektträger der KfW die entsprechenden Begründungen oder Erläuterungen zur Verfügung, um die Einhaltung der FZ-Vergaberichtlinien zu dokumentieren (z. B. Begründung bei einer Angebotseinholung oder einer Direktvergabe).

Der Beschaffungsplan ist ein Anhang zu einer gesonderten Vereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung oder gegebenenfalls direkt zur Finanzierungsvereinbarung. Eine Änderung der Finanzierungsvereinbarung aufgrund einer Aktualisierung, Ergänzung oder Änderung des Beschaffungsplans ist nur dann erforderlich, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierungsvereinbarung hat oder eine erhebliche Erhöhung der vereinbarten Haushaltsposten bedeutet.

Der Klarheit halber bedeutet die No-Objection-Mitteilung der KfW bezüglich Änderungen des Beschaffungsplans nicht, dass die KfW die Finanzierung neuer Verträge oder die Erhöhung der Vertragskosten akzeptiert, es sei denn, einer solchen Finanzierung wurde von der KfW im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans in der Finanzierungsvereinbarung zugestimmt.

Die Erstellung eines Beschaffungsplans ist in der Regel nicht erforderlich für vorfinanzierte Verträge gemäß Artikel 1.6.8, für indirekte Finanzierungen gemäß Artikel 1.6.9 und für Finanzierungen durch Finanzintermediäre gemäß Artikel 5.2.

Beschaffungsplan
(Version Nr. _____, Datum _____)

Fortlaufende Nummer	Beschaffungs-Nr. ¹⁴	Art ¹⁵	Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstands	Geschätzte Vertragssumme ¹⁶	Mittelherkunft ¹⁷	Vergabeverfahren ¹⁸	Stufen ¹⁹	Ausschreibungsdokumente ²⁰	Überprüfung durch die KfW ²¹	U & S-Risikoniveau ²²	Veröffentlichung der Ausschreibung	Kommentare ²³
1	502530	C	Implementierungsberater	1.000.000 EUR	100 % KfW	ICB	2	KfW	F	B	01.01.2019	
2	392015	C	U & S-Berater	50.000 EUR	50 % KfW 50 % Projektträger	LCB	1	KfW	S	-	01.01.2019	
3	280912	W	Zufahrtsstraße	1.000.000 EUR	100 % Projektträger	NBC	1	Projektträger	F	E	01.10.2019	
4	-	W	2 Windkraftanlagen à 5 MW	10.000.000 EUR	100 % KfW	ICB	2	KfW	F	NE	01.12.2019	
...												

Zusätzliche Vereinbarung(en):Liste anderer allgemeiner Vereinbarungen oder Ausnahmen im Zusammenhang mit der Beschaffung, falls vorhanden

¹⁴ Die Beschaffungsnummer der KfW für den jeweiligen Beschaffungsprozess, die vom Beschaffungsmanager der KfW zur Verfügung zu stellen ist; „-“, falls noch nicht verfügbar.
¹⁵ „C“ für Beratungsleistungen (Consulting Services), „W“ für Bauleistungen (Works), „G“ für Lieferungen/Güter (Goods), „P“ für Anlagen (Plants) und „NC“ für sonstige Dienstleistungen (Non-Consulting Services). Inklusive vorher abgeschlossener Verträge, falls vorhanden.
¹⁶ Zu vervollständigen in der Währung der zugrunde liegenden Finanzierungsvereinbarung mit der KfW.
¹⁷ Anteil (in %) am von der KfW finanzierten Vertrag über die Eigenmittel des Projektträgers und/oder andere Finanzierungsinstitutionen.
¹⁸ „ICB“ für internationale öffentliche Ausschreibungen (International Competitive Bidding), „NCB“ für nationale öffentliche Ausschreibungen (National Competitive Bidding), „LCB“ für Angebotseinholung (Limited Competitive Bidding), „Q“ für Preisangebote (Price Quotation) und „DA“ für Direktvergaben (Direct Award).
¹⁹ „1“ für einstufiges Auswahlverfahren oder „2“ für zweistufiges Auswahlverfahren
²⁰ Institution, deren standardisierte Ausschreibungsdokumente verwendet werden. Es wird empfohlen, die Standard-Ausschreibungsdokumente der KfW zu verwenden.
²¹ „F“ für umfassende Überprüfung (Full Review) oder „S“ für vereinfachte Überprüfung (Simplified Review).
²² „B“ für grundlegendes (Basic), „E“ für erhöhtes (Elevated), „H“ für hohes (High) U & S-Risikoniveau oder „-“, wenn nicht anwendbar und „NE“, wenn eine USVP bzw. ein USMP noch nicht verfügbar ist. Das U & S-Risikoniveau eines bestimmten Vertrags ist nicht unbedingt identisch mit der Umwelt- und Sozialrisikokategorie des gesamten Projekts/Programms. Das Niveau bei der Projektprüfung kann ein Anhaltswert sein und bei der Erstellung der Ausschreibungsdokumente für den Vertrag finalisiert werden. Falls verfügbar, sollten die USVP bzw. das USMP und die Standard-Ausschreibungsdokumente der KfW als weitere Orientierungshilfe herangezogen werden.
²³ Vertragsbezogene Erläuterungen / Verfahrensvorschriften (z. B. Begründung für die Direktvergabe, Ein-/Zwei-Umschlagsverfahren, Evaluierungsverfahren, Schwellenwerte für Vergabeverfahren in Programmen).

Mindestinhalt einer Ausschreibungsbekanntmachung, PQ- Ergebnisbekanntmachung, Bekanntmachung der Zuschlagserteilung

und einer Annullierungsbekanntmachung

Ausschreibungsbekanntmachung

Der Projektträger erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die gemäß Artikel 2.5.1 veröffentlicht wird und mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Partnerland,
- Name und Adresse des Projektträgers,
- Angaben zur Bewerbungs-/Angebotsabgabe (Abgabefrist, Adresse, Sprache, Originale, Kopien usw.),
- Titel des Projekts,
- Titel des zu beschaffenden Vertrags/Loses,
- Die Beschaffungsnummer der KfW des zu beschaffenden Vertrags,
- Art der Bekanntmachung (Ausschreibungsbekanntmachung, PQ-
Ergebnisbekanntmachung, Bekanntmachung der Zuschlagserteilung oder
Annullierungsbekanntmachung),
- Kurzbeschreibung des Projekts, Kontext, Zeitplan und weitere Informationen,
- Kurzbeschreibung des zu beschaffenden Vertragsgegenstands und
- Adresse, an der die vollständigen Ausschreibungsdokumente erhältlich sind.

Bekanntmachung des Präqualifikationsergebnisses

Im Falle des zweistufigen Auswahlverfahrens erstellt der Projektträger eine PQ-Ergebnisbekanntmachung, die gemäß Artikel 2.5.7 zu veröffentlichen ist und die mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Liste mit Name und Land der präqualifizierten Bewerber und
- Verweis auf die erste Ausschreibungsbekanntmachung (einschließlich Berichtigungen, Ergänzungen, falls vorhanden), z. B. Verknüpfung zur ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung oder Kopie der ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung.

Bekanntmachung der Zuschlagserteilung

Der Projektträger erstellt eine Bekanntmachung der Zuschlagserteilung gemäß Artikel 2.5.14, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Name und Land des erfolgreichen Auftragnehmers,
- Start- und Enddatum des Vertrags,
- Vertragssumme und
- Verweis auf die erste Ausschreibungsbekanntmachung, z. B. Verknüpfung zur ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung oder Kopie der ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung.

Annullierungsbekanntmachung

Der Projektträger erstellt eine Annullierungsbekanntmachung gemäß Artikel 2.5.16, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Informationen über die Annullierung des Beschaffungsprozesses und
- Verweis auf die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung, z. B. Verknüpfung zur ersten Bekanntmachung oder Kopie der ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung.

Anhang 3

Ergänzungen/Korrekturen zu ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachungen

Etwaige Ergänzungen/Korrekturen zu einer ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung werden rechtzeitig und im gleichen Medium wie die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht.

Evaluierungskriterien für die Beschaffung von Beratungsleistungen

1. Präqualifikation

Um für einen Vertrag über Beratungsdienstleistungen im Rahmen einer internationalen öffentlichen Ausschreibung qualifiziert zu sein, müssen die Bewerber ihre Qualifikation in Bezug auf Finanzkraft, Erfahrung und Ressourcen entsprechend den Anforderungen der Aufgaben und Risiken nachweisen.

Die Überprüfung der Finanzkraft der Bewerber erfolgt auf Grundlage geprüfter Gewinn- und Verlustrechnungen und/oder Bilanzen und berücksichtigt den Jahresumsatz und die Rentabilität mindestens der letzten drei Jahre. Der Jahresumsatz sollte das Dreifache der geschätzten jährlichen Zahlungen aus der Vertragssumme betragen; das Verhältnis kann bei kurzfristigen Aufträgen reduziert oder bei langfristigen Aufträgen erhöht werden. Die Rentabilität kann durch einen positiven Cashflow (im Durchschnitt) und (indirekt) durch die Verfügbarkeit einer Kreditlinie nachgewiesen werden. Bewerber, die die Anforderungen der Bewerbungsaufforderung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Zur Überprüfung der angemessenen Erfahrung und Ressourcen sollten folgende Kriterien und Bewertungssysteme mit entsprechenden projektrelevanten Änderungen angewendet werden.

Qualifikationskriterien	Bewertungsbereich
1. Erfahrung des Bewerbers	40–60
1.1 Erfahrung in der Umsetzung ähnlicher Projekte <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale, die Referenzprojekte nachweisen müssen, um als ähnlich wie der Auftrag angesehen zu werden. Gegebenenfalls sollten hier separate Unterkriterien für U & S-Anforderungen hinzugefügt werden.</i>	25–35
1.2 Erfahrungen mit den Arbeitsbedingungen in Entwicklungs- und/oder Schwellenländern/bestimmten Regionen.	15–25
2. Fähigkeiten des Bewerbers	40–60
2.1 Qualitative Beurteilung der verfügbaren Expertise des Bewerbers <i>Beurteilung der Qualität der Expertise, zu der der Bewerber Zugang hat, gegebenenfalls ergänzt durch externe Expertise für die Ausführung des Auftrags in Bezug auf die im Präqualifikationsantrag beschriebenen Projektteamprofile. Gegebenenfalls sollten separate Unterkriterien für U & S-Anforderungen hinzugefügt werden.</i>	25–35
2.2 Quantitative Bewertung der Personalressourcen des Bewerbers <i>Bewertung der eigenen Personalressourcen des Bewerbers in Bezug auf die erforderliche Expertise, wie sie im Präqualifikationsdokument beschrieben ist. Gegebenenfalls</i>	10–20

Anhang 4

<i>sollten separate Unterkriterien für U & S-Anforderungen hinzugefügt werden.</i>	
3. Ist die Bewerbung kurz und bündig und projektbezogen?	5
Gesamtpräqualifikationswert	100

Es wird dringend empfohlen, die Beschreibungen der Unterkriterien so detailliert und spezifisch wie möglich zu gestalten. Bei der Bewertung sind keine anderen Unterkriterien erlaubt als die im Präqualifikationsdokument angegebenen.

Wenn sich die Beratungsleistungen auf die Projektierung, Ausschreibung und Ausführungsüberwachung von Bauleistungs- oder Anlagenaufträgen mit U & S-Risiken konzentrieren und kein spezialisierter U & S-Berater eingesetzt wird, müssen die Bewerber die Fähigkeit und Kapazität nachweisen, relevante Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu spezifizieren und zu planen und deren Umsetzung zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen vor Ort zu überwachen. Die U & S-Anforderungen müssen jedoch sorgfältig und angemessen gestaltet sein, um die U & S-Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zu berücksichtigen.

In solchen Fällen ist ein Prozentsatz zwischen 10 % und 25 % der Qualifikationskriterien 1.1, 2.1 und 2.2 auf die U & S-Erfahrung und -Fähigkeit des Bewerbers anzuwenden. Die oben genannten Qualifikationskriterien und -verfahren sind entsprechend anzupassen.

Nur Bewerbungen, die 70 % oder mehr der Gesamtpunktzahl erreichen, gelten als für den Vertrag qualifiziert. Übersteigt die Anzahl der präqualifizierten Bewerber jedoch eine vordefinierte Anzahl, wie in der Bewerbungsaufforderung angegeben, werden die Bewerber gemäß ihrem Ranking eingeladen. Die Zahl der einzuladenden Bewerber muss mindestens fünf (5), darf aber nicht mehr als acht (8) betragen. Liegt die Anzahl der präqualifizierten Bewerber unter der vordefinierten Anzahl, kann der Beschaffungsprozess mit einer reduzierten Anzahl von Bewerbern fortgesetzt werden, wenn i) die Ausschreibungsbekanntmachung breit veröffentlicht wurde und ii) die Präqualifikationskriterien nicht zu ambitioniert waren. Andernfalls sollte der Beschaffungsprozess annulliert werden, gefolgt von einem neuen, breiter veröffentlichten verbreiteten Beschaffungsprozess, gegebenenfalls mit geänderten Qualifikationskriterien.

Für Projekte mit erheblichen U & S-Risiken während der Durchführung kann im Präqualifikationsdokument festgelegt werden, dass Bewerbungen, die nicht den U & S-Mindestwert erreichen (in der Regel 70 % der Summe der U & S-Unterkriterien), unabhängig vom Gesamtergebnis abgelehnt werden.

2. Bewertung von Angeboten

Die technische Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien und des Punktesystems, die im Folgenden angegeben sind. Für die Bewertung der technischen Vorschläge dürfen keine zusätzlichen Kriterien oder Unterkriterien als die in der Angebotsaufforderung angegebenen herangezogen werden.

1.	Konzept und Methodik		35	
1.1	Klarheit und Vollständigkeit des Angebots	5		
1.2	Kritische Analyse der Projektziele und der Leistungsbeschreibung	10		

Anhang 4

1.3	Vorgeschlagene Konzepte und Methoden <i>[Gegebenenfalls separate Unterkriterien für U & S-Anforderungen hinzufügen]</i>	20		
2.	Qualifikationen der vorgeschlagenen Mitarbeiter <i>[Gegebenenfalls separate Unterkriterien für U & S-Anforderungen zum Team oder einzelnen Teammitgliedern hinzufügen].</i>		65	
2.1	Teamleiter/Projektmanager	30		
2.2	Weiteres Schlüsselpersonal, das beim Projekt eingesetzt werden soll	30		
2.3	Personal im Home-Office, das das Team überwacht und kontrolliert und Back-up-Services anbietet	5		
Technische Gesamtbewertung			100	

Die oben angegebenen Unterkriterien und das Punktesystem dienen der Orientierung. Es wird dringend empfohlen, die Beschreibungen der Unterkriterien so detailliert und spezifisch wie möglich zu gestalten. Je nach Art des Auftrags kann die Punktverteilung von der oben genannten zwischen 35 und 65 Punkten für den Personalvorschlag variieren.

Für den Fall, dass die Projektstruktur nicht vorsieht, dass während der Ausführung von Verträgen über Bauleistungen/Anlagen durch den/die Auftragnehmer ein dedizierter U & S-Berater beauftragt wird, muss der Implementierungsberater überwachen, dass die U & S-Anforderungen während der Projektdurchführung angemessen erfüllt und eingehalten werden. Im Einklang mit den U & S-Anforderungen während der Präqualifikationsphase werden bei der Bewertung des Konzepts des Beraters und des vorgeschlagenen Teams U & S-Aspekte entsprechend berücksichtigt.

In diesem Fall ist ein Prozentsatz zwischen 10 % und 25 % der Punktzahl für Konzept und Methodik (1.3) und für das vorgeschlagene Team (2.) U & S zuzuordnen. Der Berater muss nachweisen, welche(s) der Teammitglieder für diese U & S-Fragen verantwortlich sind (ist). Die oben genannten Evaluierungskriterien und -verfahren sind entsprechend anzupassen.

Für Projekte mit erheblichen U & S-Risiken während der Durchführung kann die Angebotsaufforderung festlegen, dass technische Angebote, die nicht den U & S-Mindestwert erreichen (in der Regel 75 % des Gesamtwerts der U & S-Unterkriterien), unabhängig von der technischen Gesamtbewertung abgelehnt werden.

Nach Abschluss der technischen und finanziellen Bewertung werden die technischen und finanziellen Angebote wie folgt gewichtet, um die Gesamtpunktzahl und das Ranking der Angebote zu ermitteln. Zuerst wird der gewichtete technische Wert berechnet.

PT = WT * T, wobei gilt

PT = gewichteter technischer Wert (Punkte) eines technischen Angebots,

T = technischer Wert (Punkte) gemäß technischer Bewertung,

WT = Gewichtung des technischen Angebots (in Prozent)

Anhang 4

Es folgt die Berechnung des gewichteten Finanzergebnisses.

$PF = WF * Co/C$, wobei gilt

PF = finanzieller Wert (Punkte) eines finanziellen Angebots,

C = bewerteter Preis des finanziellen Angebots,

Co = niedrigster bewerteter Preis aller finanziellen Angebote.

Schließlich wird der Gesamtwert berechnet:

$P = PF + PT$.

Die Gewichtungen sollten in der Regel 80 % für das technische Angebot und 20 % für das finanzielle Angebot betragen.

Mindestinhalt der Ausschreibungsdokumente

Bewerbungsaufforderung

Bewerbungsaufforderungen sind für die Präqualifikation von Bewerbern in Beschaffungsprozessen mit zweistufigem Auswahlverfahren zu verwenden.

Die KfW stellt Musterausschreibungsdokumente für die Präqualifikation für Beratungsleistungen und für Verträge über Bauleistungen/Anlagen zur Verfügung. Wenn der Projektträger andere Ausschreibungsdokumente für die Präqualifikation verwendet, dürfen diese nicht wesentlich von den oben genannten Dokumenten abweichen und müssen mindestens Folgendes enthalten:

- (1) allgemeine Informationen über den vergebenden Projektträger, die Mittelherkunft und die Stelle, die den Beschaffungsprozess durchführt, einschließlich Kontaktdaten;
- (2) Beschreibung des gesamten Präqualifikationsprozesses, einschließlich z. B. Teilnahmebedingungen, Format und Liste der von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen, Fristen für Klarstellungsanfragen und Bewerbungseinreichung, Evaluierungskriterien und -verfahren;
- (3) Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstands
- (4) Bewerbungsformulare, die die Zulassungs- und Evaluierungskriterien widerspiegeln, und
- (5) die Selbstverpflichtungserklärung der KfW.

Angebotsaufforderung

Angebotsaufforderungen sind für die Auswahl von Auftragnehmern in Beschaffungsprozessen mit ein- oder zweistufigem Auswahlverfahren zu verwenden.

Die KfW stellt Musterausschreibungsdokumente für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Lieferungen, Bauleistungen, kleinen Bauleistungen und Anlagen (Planung, Versorgungsinstallation) zur Verfügung. Wenn der Projektträger andere Ausschreibungsdokumente für die Auswahl der Auftragnehmer verwendet, dürfen diese nicht wesentlich von den oben genannten jeweiligen Dokumenten abweichen und müssen mindestens Folgendes enthalten:

- (1) allgemeine Informationen über den vergebenden Projektträger, die Mittelherkunft und die Stelle, die den Beschaffungsprozess durchführt, einschließlich Kontaktdaten;
- (2) Beschreibung des gesamten Angebotsprozesses, einschließlich z. B. Teilnahmebedingungen, Format und Liste der von den Bietern einzureichenden Unterlagen, Fristen für Klarstellungsanfragen und Angebotseinreichung, Evaluierungskriterien und -verfahren;
- (3) (weitere) Auswahlkriterien, (weitere) Qualifikationskriterien und – im Falle des einstufigen Auswahlverfahrens – das Evaluierungsverfahren für Letzteres;
- (4) detaillierte Leistungsbeschreibung/technische Spezifikationen, einschließlich z. B. Kontext des Projekts und U & S-Anforderungen, erwartete Ergebnisse des Vertrages, jeweilige Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien und Dauer des Vertrages;

Anhang 5

- (5) Vertragsentwurf;
- (6) Formulare oder Anforderungen für die Erstellung des technischen und finanziellen Angebots, die die spezifischen Anforderungen widerspiegeln.
- (7) die Selbstverpflichtungserklärung der KfW.

Mindestinhalt des Bewerbungs-/Angebotseröffnungsprotokolls und der Bewertungsberichte

Der Projektträger stellt der KfW einen Bericht über die Eröffnung (Bewerbungs-/Angebotseröffnungsprotokoll) und die Bewertung von Bewerbungen (Bewertungsbericht der Präqualifikation) und Angeboten (Bewertungsbericht der Bewerbung/des Angebots) gemäß den FZ-Vergaberichtlinien zur Verfügung.

Diese Berichte enthalten im Allgemeinen die folgenden Informationen und sind in dem von der KfW geforderten Format für die Ausfertigung einer No-Objection-Mitteilung zur Verfügung zu stellen:

Bewerbungs-/Angebotseröffnungsprotokoll

- (1) Namen der Verantwortlichen für die Bewerbung/Angebotseröffnung (Bewerbungs-/Angebotseröffnungsausschuss);
- (2) Namen anderer Teilnehmer (z. B. Vertreter von Bewerbern/Bietern);
- (3) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung;
- (4) Erklärung zum Status der Umschläge:
 - rechtzeitige oder verspätete Einreichung,
 - Anzahl der Originale/Kopien der Bewerbung/des Angebots,
 - ordnungsgemäße Versiegelung des Umschlags/der Umschläge;
- (5) Kurze Beschreibung des Eröffnungsverfahrens:
 - Welcher Umschlag wurde geöffnet? Außen-/Innenumschlag? Umschlag mit Qualifikationsunterlagen, technischem Angebot und/oder finanziellem Angebot?
 - Welche Umschläge bleiben verschlossen?
 - Für die Eröffnung des finanziellen Angebots: Preis gemäß Preisblatt ist anzugeben;
- (6) Datum der Erstellung des Berichts und Unterschrift aller Mitglieder des Bewerbungs-/Angebotseröffnungsausschusses.

Für papierlose elektronische Beschaffungsprozesse müssen gleichwertige Nachweise über die Angebotseröffnung erbracht werden.

Präqualifikations- und Angebotsauswertungsberichte

Nach Abschluss der Bewerbungs-/Angebotsauswertung wird der KfW ein detaillierter Bericht über die Auswertung und den Vergleich der Bewerbungen/Angebote sowie eine fundierte Empfehlung für die Einladung von präqualifizierten Bewerbern (Angebotsaufforderung) bzw. die Zuschlagserteilung vorgelegt, die mit den gegebenenfalls erforderlichen Regierungsstellen des Partnerlandes abgestimmt werden muss.

- (1) Einführung
 - Kurze Informationen über Projekt- und Vertragsgegenstände;
 - Vergabeverfahren (z.B. internationale öffentliche Ausschreibung, nationale öffentliche Ausschreibung), ein- oder zweistufiges Auswahlverfahren, Einreichung im Ein- oder Zwei-Umschlagsverfahren;

Anhang 6

- Informationen dazu, was/welche Stufe/welcher Umschlag im vorliegenden Bericht ausgewertet wird (z. B. Präqualifikationsbewertung, Bewertung des technischen Angebots, Bewertung des finanziellen Angebots, kombinierte Bewertung);
 - Namen der für die Bewerbungs-/Angebotsauswertung verantwortlichen Personen (Mitglieder des Bewerbungs-/Angebotsbewertungsausschusses);
 - Beginn und Ende der Bewerbungs-/Angebotsfrist, einschließlich deren Verlängerung mit Begründung und Nachweis der Veröffentlichung;
 - Datum und Medium der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und bei zweistufigem Auswahlverfahren der PQ-Ergebnisbekanntmachung oder Informationen dazu, wann und wie die Einladung an interessierte/vorausgewählte Personen erging (Nachweis der Veröffentlichung, der im Falle einer internationalen öffentlichen Ausschreibung oder einer nationalen öffentlichen Ausschreibung als Anlage zum Bericht beizufügen ist);
 - Im Falle einer Vorabbesprechung: Datum, Uhrzeit und Ort; Teilnehmer und Diskussionsprotokoll (Sitzungsprotokoll ist dem Bericht als Anlage beizufügen);
 - Klarstellungen/Ergänzungen zu den Ausschreibungsdokumenten während der Bewerbungs-/Angebotsfrist (etwaige Abklärungen mit Bewerbern/Bietern während der Bewerbungs-/Angebotsfrist und während der Bewertungsphase sind dem Bericht als Anlage beizufügen).
- (2) Ergebnisse der Vorprüfung
- Namen aller Bewerber/Bieter (Bewerbungs-/Angebotseröffnungsprotokolle sind dem Bericht als Anlage beizufügen);
 - Wenn die Bewerbung/das Angebot in der Vorprüfung abgelehnt wird, müssen die Gründe klar dargelegt werden (da die Ablehnung in diesem Stadium die Bewerbung/das Angebot von der weiteren Berücksichtigung ausschließt, sollte sichergestellt sein, dass die Entscheidung zur Ablehnung gerechtfertigt ist);
 - Bewerbungen/Angebote, die für eine weitere Bewertung berücksichtigt wurden.
- (3) Bewerbungs-/Angebotsbewertungsprozess
- Bewertungsgrundlage (z. B. FZ-Vergaberichtlinien der KfW, Ausschreibungsdokumente, öffentliche Vergabeordnungen);
 - Bewertungsergebnisse (in der Regel wird im Bericht eine Zusammenfassung und in der Anlage des Berichts eine detaillierte Beschreibung gegeben)
 - Kriterien zum Bestehen: Sind sie erfüllt oder nicht?
 - Bewertungskriterien: Jede Bewertung muss entsprechend den Evaluierungskriterien und der Matrix begründet werden.
- (4) Fazit
- Liste der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots eingeladen wurden (Bewertungsbericht der Präqualifikation), oder Informationen dazu, welche Bieter ein anforderungsgerechtes technisches Angebot abgegeben haben und für die finanzielle Bewertung in Betracht gezogen werden können (technischer Bewertungsbericht), oder welche Bieter ein anforderungsgerechtes finanzielles Angebot abgegeben haben (finanzieller Bewertungsbericht);
 - Liste der festgestellten Fehler, Auslassungen, Mängel oder sonstigen Thematiken für jedes Angebot, das im Wesentlichen den Anforderungen der Angebotsaufforderung entspricht, die vor der Zuschlagserteilung geklärt werden müssen;

Anhang 6

- Informationen dazu, welche Bewerber/Bieter abgelehnt werden und aus welchem Grund;
- Endgültiges Ranking (abschließender/finanzieller Bewertungsbericht), wobei das Angebot mit der besten Bewertung/dem niedrigsten bewerteten Preis für die Zuschlagserteilung vorgeschlagen wird;
- Unterschrift aller Mitglieder des Bewerbungs-/Angebotsbewertungsausschusses.

Zur Beurteilung der vorgelegten Berichte behält sich die KfW das Recht vor, vom Projektträger weitere Unterlagen, z. B. komplette Angebote oder Auszüge daraus, zu verlangen.

Vertragsbestimmungen

Verträge zwischen dem Projektträger und seinen Auftragnehmern über Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen müssen angemessene Bedingungen mit einer fairen Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien enthalten und den nachstehenden Vertragsbestimmungen entsprechen.

1. Vertragsmodelle

Die Verträge basieren auf international anerkannten und akzeptierten Musterverträgen, wie sie von der FIDIC (Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils) für Bauleistungen und Anlagen veröffentlicht werden. Für Beratungsleistungen stellt die KfW einen Mustervertrag zur Verfügung, der internationale Best Practices widerspiegelt. Diese Vertragsformulare sind in die standardisierten Ausschreibungsdokumente der KfW integriert, die der Projektträger verwenden sollte. Die ursprünglichen allgemeinen Vertragsbedingungen dieser Musterverträge bleiben unverändert. Eine projektspezifische Anpassung ist in ihre Sonderbedingungen aufzunehmen, ohne dass die allgemeinen Vertragsbedingungen wesentlich geändert werden.

Bei der Verwendung anderer Vertragsformulare richten sich die darin enthaltenen Bestimmungen nach den nachstehenden Regeln für Verträge, die im Rahmen internationaler öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, und, soweit anwendbar, für Verträge, die im Rahmen nationaler öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden. Sofern nicht anders vereinbart, ist für die Vertragsentwürfe vor Unterzeichnung eine No-Objection-Mitteilung der KfW erforderlich.

Die Ausschreibungsdokumente müssen einen Entwurf eines Vertragsmodells enthalten oder zumindest über die wesentlichen vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen informieren (z. B. Zahlungsbedingungen, erforderliche Garantien, geltendes Recht, etwaige Preisanpassungsbestimmungen, Mängelhaftungsfrist, höhere Gewalt).

2. Vertragliche Anforderungen

2.1 Leistungsparameter

Leistungsparameter oder Merkmale, die bei der Auswertung von Angeboten für Bauleistungen, Anlagen oder Lieferungen berücksichtigt wurden (z. B. Wirkungsgrad, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Ausgangsleistung, Emissionen), sind im Vertrag so zu berücksichtigen, wie sie vom Bieter angeboten oder schließlich von den Vertragsparteien vereinbart wurden. Der Vertrag sollte auch Bestimmungen für den Fall von Änderungen dieser Parameter im Laufe der Zeit und für Entschädigungen im Falle von Untererfüllung enthalten.

2.2 Haftung

Die Haftungsbestimmungen zwischen den Vertragsparteien sind so zu gestalten, dass Haftungslücken vermieden werden. Wenn einem JV ein Auftrag erteilt wird, haften die Partner des JV gesamtschuldnerisch.

2.3 Vertragsverletzungen

Der Vertrag muss Bestimmungen wie Aussetzung und Kündigung, wenn eine der Parteien gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, enthalten.

2.4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den für die Vertragsart geltenden internationalen Geschäftspraktiken (Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen) und sind auf effiziente Auszahlungsverfahren ausulegen (z. B. Mindestauszahlungsbeträge, insbesondere wenn sie in der Finanzierungsvereinbarung geregelt sind; Vermeidung mehrerer Zahlungsempfänger, insbesondere bei JVs; Zahlungen vorzugsweise in EUR oder USD).

Verträge über Lieferungen sehen in der Regel eine vollständige Zahlung bei der Erbringung und Überprüfung (falls erforderlich) der vertraglich vereinbarten Lieferungen vor, mit Ausnahme von Verträgen über die Installation und Inbetriebnahme; bei solchen Verträgen kann ein Teil der Zahlung als Anzahlung geleistet werden, die Schlusszahlung erfolgt dann, nachdem der Auftragnehmer seine gesamten Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

Bei Verträgen über Bauleistungen, Anlagen- und sonstige Dienstleistungen kann es sich um Zuteilungs- oder Pauschalverträge handeln. Typischerweise eignen sich Zuteilungsverträge am besten, wenn der Projektträger die Gestaltung des Vertragsgegenstands übernommen hat und/oder die Art des Vertragsgegenstands aufgrund hoher unvorhergesehener Risiken (z. B. Sanierung eines Kraftwerks) nicht für eine Pauschalvergütung geeignet ist. Zuteilungsverträge beinhalten in der Regel eine Anzahlung von bis zu zwanzig (20) Prozent, regelmäßige Zwischenzahlungen in Abhängigkeit vom Fortschritt und eine Abschlusszahlung von bis zu zehn (10) Prozent, zahlbar bei Übernahme oder Ausstellung der Vorabnahme. Eine Pauschalvergütung wird hauptsächlich bei Verträgen angewendet, bei denen der Auftragnehmer für die Planung der zu erbringenden Bauleistungen oder Anlagen verantwortlich ist (z. B. Verträge zur schlüsselfertigen Übergabe, Verträge für Entwurf-Bau-Betrieb). Die Zahlungen werden in der Regel entweder in regelmäßigen Abständen prozentual oder beim Erreichen vorgegebener Meilensteine geleistet.

Verträge über Beratungsleistungen können eine pauschale Vergütung, eine zeitabhängige Vergütung oder eine Kombination aus beidem beinhalten. Typischerweise kommt bei Machbarkeitsstudien, Gutachten, kurzfristiger Beratung, Bauplanung und der Erstellung von Ausschreibungsdokumenten häufig eine Pauschalvergütung zum Einsatz. Die Zahlungen werden in der Regel entweder in regelmäßigen Abständen prozentual oder bei der Übergabe von Dokumenten oder Dienstleistungen geleistet. Ausführungsüberwachung, langfristige technische Unterstützung oder Schulungen werden in der Regel auf zeitlicher Basis vergütet. Solche Verträge beinhalten eine Anzahlung von bis zu zwanzig (20) Prozent, regelmäßige Zwischenzahlungen, bevorzugt quartalsweise und eine Abschlusszahlung üblicherweise zwischen fünf (5) und zehn (10) Prozent, zahlbar bei Abnahme der Dienstleistungen.

2.5 Garantien und Sicherheiten

Für das Leisten einer Anzahlung ist in der Regel die Vorlage einer Anzahlungsgarantie in gleicher Höhe wie die Anzahlung erforderlich. Die Anzahlungsgarantie stellt sicher, dass der Projektträger im Falle der Nichterfüllung des Vertrags seine Anzahlung zurückerhält. Abhängig vom Volumen und dem damit verbundenen Risiko kann die KfW auf diese Anforderung verzichten.

In der Regel ist eine Leistungssicherheit gemäß der branchenüblichen Geschäftspraxis erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit alle Verpflichtungen aus Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen

Anhang 7

und umfassende sonstige Dienstleistungen erfüllt. Die Leistungssicherheit beträgt bis zur Vorabnahme bis zu zehn (10) Prozent des Vertragswerts, und ein Teil davon, in der Regel die Hälfte des Anfangsbetrags, wird um die Mängelhaftungsfrist oder die Wartungsperiode verlängert.

Ein Sicherheitseinbehalt ist erforderlich, wenn nach Vorabnahme die bei den Zwischenzahlungen einbehaltenen Beträge auszuzahlen sind. Der Sicherheitseinbehalt beträgt in der Regel die Hälfte der Leistungssicherheit und soll sicherstellen, dass die Auftragnehmer nach Vorabnahme die verbleibenden Verpflichtungen während Mängelhaftungsfrist oder Wartungsperiode erfüllen.

Sowohl die Anzahlungsgarantie als auch die Leistungssicherheit sind abstrakte Garantien, die so lange gelten, bis die abgesicherte Leistung betroffen ist. Verschiebt sich der im ursprünglichen Vertrag festgelegte Fertigstellungstermin, muss der Projektträger vom Bürgen eine Verlängerung von Leistungssicherheit und Sicherheitseinbehalt verlangen. Dieser Antrag muss schriftlich und vor dem in der Sicherheit festgelegten Verfallsdatum erfolgen.

Die Auftragnehmer dürften Garantien oder Sicherheiten einer angesehenen Bank ihrer Wahl vorlegen. Wenn der Bürge sich jedoch außerhalb des Landes des Projektträgers befindet und eine Garantie oder Sicherheit nicht durchsetzbar ist, muss der Bürge über ein entsprechendes Finanzinstitut im Land des Projektträgers verfügen, um die Garantie oder Sicherheit durchsetzbar zu machen. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung kann die KfW Garantien und Sicherheiten von Versicherungen akzeptieren.

Muster der verschiedenen Arten von Garantien und Sicherheiten finden Sie in Anhang 8. Andere Formen von Garantien oder Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der KfW.

2.6 Preisanpassung

Im Vertrag muss angegeben sein, dass entweder a) die Vertragspreise fest sind oder b) Anpassungen der Vertragspreise erfolgen, um Änderungen wesentlicher Kostenbestandteile des Vertrags widerzuspiegeln, wie z. B. Arbeits- und Materialkosten. Der Vertrag kann eine allgemeine Preisanpassung vorsehen, die nach einer vordefinierten Anzahl von Monaten (in der Regel zwischen 18 und 24) ab einem bestimmten Datum (in der Regel dem Datum der Angebotsabgabe oder des Angebotsablaufs) für alle Vertragsgegenstände gilt, oder eine indexbasierte Preisanpassung für preissensible Positionen (z. B. Stahl, Kupfer, Aluminium oder Kraftstoff), die zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Abrechnung gilt.

Die Formel, die anwendbaren Preisindizes und das Basisdatum für die Anwendung sind im Vertrag klar zu definieren. Vorzusehen sind im Vertrag zudem angemessene Bestimmungen für die Behandlung der Auswirkungen geänderter Gesetze und Vorschriften auf den Vertrag, einschließlich Steuern und Abgaben im Land des Projektträgers, wenn sich Gesetze oder Vorschriften innerhalb von 28 Tagen vor dem Datum der Angebotsabgabe auf Vertragslaufzeit/Lieferdatum und/oder Vertragspreis auswirken.

2.7 Steuern, Zölle und Abgaben

Die Verträge müssen Bestimmungen über die Behandlung von Steuern und öffentlichen Abgaben, die vom Auftragnehmer im Partnerland zu zahlen sind, enthalten und die Steuervorschriften in den Ausschreibungsdokumenten widerspiegeln. In der Regel werden in diesem Zusammenhang nur identifizierbare lokale Steuern und öffentliche Abgaben berücksichtigt, die dem Vertrag direkt zugeordnet werden können (z. B. Mehrwertsteuer oder

Anhang 7

Quellensteuer auf Einnahmen oder Gewinne, die durch den Vertrag erzielt werden). Je nach Rechtslage bezüglich des Vertrags können die folgenden allgemeinen Fälle auftreten:

- Der Auftragnehmer und sein Personal sind von lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit; in solchen Fällen sollte dem Vertrag eine Kopie oder zumindest ein Hinweis auf den Rechtsakt, der die Steuerbefreiung bezeugt, beigefügt werden;
- der Auftragnehmer und sein Personal sind lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben unterworfen, die direkt dem Vertrag zuzuordnen sind, und der Projektträger wird den Auftragnehmer entweder entschädigen oder diese Steuern und Abgaben im Namen des Auftragnehmers an die Steuerbehörden abführen. In solchen Fällen muss der Vertrag die Art und Höhe der Steuern und das Verfahren der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer sowie die Zahlungsweise durch den Projektträger festlegen;
- der Auftragnehmer und sein ausländisches Personal sind lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben unterworfen, die direkt dem Vertrag zuzurechnen sind und vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern getragen werden. In solchen Fällen gelten die angebotenen Preise einschließlich der lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben, d. h. lokale Steuern und öffentliche Abgaben gelten als in die Gemeinkostenberechnung einbezogen und unterliegen keiner gesonderten Zahlung.

Der Vertrag muss eine Bestimmung für die Handhabung von Änderungen des lokalen Steuerrechts nach der Zuschlagserteilung, die sich auf die Kosten des Auftragnehmers oder seiner ausländischen Mitarbeiter auswirken, enthalten und sollte die Art der Vergütung bei einer Erhöhung oder Senkung der Kosten umfassen.

Zur Klarstellung: Andere lokale Steuern, die nicht direkt dem Vertrag zuzurechnen sind (z. B. Gewinnsteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer) sowie Steuerverbindlichkeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter außerhalb des Partnerlandes werden in die Gemeinkostenberechnung einbezogen und unterliegen keiner gesonderten Vergütung.

2.8 Gewährleistungs-/Mängelhaftungsfrist

Die Gewährleistungs- oder Mängelhaftungsfrist des Auftragnehmers richtet sich nach der internationalen Branchenpraxis und beträgt in der Regel 12 bis 24 Monate. Der Vertrag sollte ferner Bestimmungen für den Fall enthalten, dass der Auftragnehmer die Mängel aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist beseitigt.

2.9 Vertragsstrafe

Der Zeitpunkt der Fertigstellung von Bauleistungen/Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen wird festgelegt, in der Regel in Form eines vertraglichen Zeitplans. Rückstellungen für Vertragsstrafen oder ähnliche Bestimmungen sind in den Vertrag aufzunehmen, wenn Verzögerungen bei der Erbringung von Beratungsleistungen, Lieferungen, der Fertigstellung von Bauleistungen oder die Nichterfüllung von Lieferungen, Bauleistungen und sonstigen Dienstleistungen zu zusätzlichen Kosten oder zu Umsatzverlusten oder sonstigen finanziellen Einbußen für den Projektträger führen würden. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in der Regel ein bestimmter Betrag oder ein Anteil im Verhältnis zu einer Zeiteinheit (z. B. ein Geldbetrag oder Prozentsatz des Vertragspreises pro Woche) mit einer Obergrenze (in der Regel fünf bis zehn Prozent des Vertragspreises).

Anhang 7

In Ausnahmefällen kann auch vorgesehen werden, dass den Auftragnehmern ein Bonus für die Fertigstellung von Bauleistungen oder die Lieferung von Gütern vor den im Vertrag festgelegten Zeiten gezahlt wird, wenn eine frühere Fertigstellung oder Lieferung für den Projektträger von Vorteil wäre.

2.10 Versicherung

Die Verträge müssen die von den Auftragnehmern zur Verfügung zu stellenden Versicherungsarten und -bedingungen enthalten. Normalerweise beinhalten Verträge über Bauleistungen, Anlagen und komplexe Lieferungen eine Gesamtversicherung, um den Ersatz im Falle von Schäden oder Verlusten, bei Verletzungen von Personen und von Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie bei Sachschäden zu gewährleisten.

Die Transportversicherung für Lieferungen muss mindestens hundertzehn Prozent (110 %) des CIP-Preises der Lieferungen auf der Grundlage einer Gesamtversicherung betragen und sollte Kriegsrisiken und Streikklauseln enthalten.

Verträge über Beratungsleistungen sollten eine berufliche und persönliche Haftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine Versicherung für Verlust oder Beschädigung von Geräten oder eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beinhalten, wenn diese Geräte oder Fahrzeuge vom Projektträger bezahlt und vom Berater im Rahmen des Vertrages genutzt werden.

Bei Verträgen in Fremdwährung werden die Forderungen des Versicherers in derselben Vertragswährung oder in einer frei konvertierbaren Währung auf ein vom Projektträger nach Rücksprache mit der KfW zu stellendes Konto gezahlt.

2.11 Höhere Gewalt

Der Vertrag muss Bestimmungen für Ereignisse höherer Gewalt, die die Parteien daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, enthalten. Solche Ereignisse, wie Naturkatastrophen, Krieg oder Störungen der öffentlichen Ordnung, liegen außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien. Die Bestimmungen müssen Klauseln enthalten, die eine angemessene Anpassung des vertraglichen Zeitplans, außerordentliche Maßnahmen eines Auftragnehmers zur Vermeidung oder Minderung von Schäden und die Erstattung solcher Maßnahmen für den Auftragnehmer regeln, sowie eine Kündigungsklausel für den Fall, dass höhere Gewalt fortbesteht, einschließlich der Art der Entschädigung des Auftragnehmers.

2.12 Anwendbares Recht, Streitschlichtung und Schiedsverfahren

Im Vertrag werden das anwendbare Recht sowie das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und für Schiedsverfahren festgelegt. Die Bestimmungen sollten als erste Option eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien vorsehen. Bei komplexen Infrastrukturprojekten sollten die Ernennung eines oder mehrerer Schiedsrichter sowie die Regeln für das Schiedsverfahren vorgesehen werden. Die letzte und endgültige Instanz für die Beilegung von Streitigkeiten sollte die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sein, vorzugsweise unter Einschaltung der Internationalen Handelskammer (ICC). Stattdessen oder zusätzlich zur Streitschlichtung kann auch ein Mediationsverfahren in Betracht gezogen werden, insbesondere bei Verträgen mit geringem Vertragswert.

Die KfW wird weder zum Schiedsrichter berufen noch aufgefordert, einen Schiedsrichter zu ernennen.

2.13 Verwendung der Ergebnisse

Der Auftragnehmer räumt dem Projektträger und der KfW sowie gegebenenfalls dem Geldgeber (z. B. der Bundesregierung oder der Europäischen Union) das Recht ein, die Ergebnisse des Projekts, einschließlich der damit zusammenhängenden Berichte und Dokumente, kostenlos zu nutzen, zu teilen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu zitieren.

2.14 Kommunikation und Sichtbarkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Geldgeber für den Vertrag (z. B. die Bundesregierung oder die Europäische Union) entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Institution anzugeben²⁴. Je nach Art des Vertrages kann dies einen Hinweis auf den Geldgeber auf Dokumenten, in Werbematerialien oder Berichten sowie ein Logo auf mit diesen Mitteln erworbenen Fahrzeugen, Großgeräten und Großlieferungen und Hinweise auf den Geldgeber auf temporären Baustellentafeln oder eine Würdigung auf einer bleibenden Beschilderung beinhalten.

Der Auftragnehmer räumt der KfW das Recht ein, jährlich auf ihrer Internetseite folgende Informationen zu veröffentlichen: Titel des Vertrages/Projekts, Art und Zweck des Vertrages/Projekts, Name und Ort des Auftragnehmers und Betrag des Vertrages/Projekts gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

2.15 Selbstverpflichtungserklärung

Eine vom Auftragnehmer ordnungsgemäß unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anhang 1 ist dem Vertrag als integraler Bestandteil beizufügen.

²⁴ Weitere Details können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Vorlagen für Garantien und Sicherheiten

Anzahlungsgarantie

Begünstigter: *[Name und Adresse des Projektträgers einfügen]*

Ausstellungsdatum: *[Datum einfügen]*

ANZAHLUNGSGARANTIE Nr.: *[Garantie-Referenznummer einfügen]*

Bürge: *[Name und Adresse des Ausstellungsortes einfügen, sofern nicht im Briefkopf angegeben]*

Uns wurde mitgeteilt, dass *[Name und Adresse des Auftragnehmers einfügen, im Falle eines Joint Ventures sind dies der Name und die Adresse des Joint Ventures]* (im Folgenden „der Auftragnehmer“) mit dem Begünstigten den Vertrag mit der Nummer *[Referenznummer des Vertrags einfügen]* vom *[Datum des Vertrags einfügen]* zur Ausführung von *[Vertragsgegenstand und Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstands einfügen]* (im Folgenden der „Vertrag“) abgeschlossen hat. Weiterhin gehen wir davon aus, dass gemäß den Vertragsbedingungen eine Anzahlung in Höhe von *[Betrag und Währung in Worten und Zahlen einfügen]* im Rahmen einer Anzahlungsgarantie zu leisten ist²⁵, was *[Prozentsatz in Worten und Zahlen einfügen]* Prozent des Vertragspreises entspricht.

Unter Verzicht auf alle Einwände und Einreden verpflichten wir uns als Bürge hiermit unwiderruflich und unabhängig, dem Begünstigten alle Beträge zu zahlen, die insgesamt einen Betrag von *[Garantiebetrag und Währung in Worten und Zahlen einfügen]* nicht übersteigen, sobald wir die erste Aufforderung des Begünstigten erhalten haben, die durch die Erklärung des Begünstigten gestützt wird, sei es in der Aufforderung selbst oder in einem gesondert unterzeichneten Dokument, das die Aufforderung begleitet oder identifiziert, und das besagt, dass der Auftragnehmer gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ohne dass der Begünstigte für die Aufforderung oder den darin genannten Betrag einen Nachweis führen oder Gründe vorbringen muss.

Die Anzahlungsgarantie tritt in Kraft, sobald die Anzahlung dem Auftragnehmer auf seinem Konto gutgeschrieben wurde. Geringfügige Abzüge des oben genannten Betrages, insbesondere aufgrund von Bankgebühren, haben keine Auswirkungen auf das Inkrafttreten.

[Für Garantien, die in Fremdwährung ausgestellt werden, bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Garantie erfolgt die Zahlung an die KfW, Frankfurt am Main (BIC: KFWIDEFF, BLZ 500 204 00), Konto-Nr. 38 000 000 00 (IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00), zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

[Für Garantien, die in Landeswährung ausgestellt werden, bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Garantie erfolgt die Zahlung an *[das Konto des Begünstigten einfügen, auf das die Zahlungen erfolgen sollen]* zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

Diese Garantie wird automatisch anteilig entsprechend den geleisteten Zahlungen verringert und erlischt spätestens zum *[Ablaufdatum einfügen]*.

Etwaige Zahlungsaufforderungen müssen uns bis zu spätestens diesem Tag bei dieser Stelle per Brief oder verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

²⁵ Diese Garantie darf nur in der Vertragswährung ausgestellt werden.

Anhang 8

Es versteht sich, dass Sie diese Garantie nach Ablauf oder nach Zahlung des hierin geforderten Gesamtbetrages an uns zurückgeben werden.

[Als bevorzugte Option in Bezug auf die Garantierichtlinien einfügen: Diese Garantie unterliegt den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (ERAG), Revision 2010, ICC-Publikation Nr. 758, mit der Ausnahme, dass die Begründung nach Artikel 15(a) hiermit ausgeschlossen wird.]

[Falls die ausstellende Bank die bevorzugte Option nicht hinzufügt, fügen Sie ein: Diese Garantie unterliegt dem Recht des Landes[Land einfügen, in dem die die Garantie erteilende Zweigniederlassung der Bank ihren Sitz hat]].

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der
zeichnungsberechtigten Bürgen

Anmerkung: Der gesamte kursiv gedruckte Text (einschließlich Fußnoten) ist für die Erstellung dieses Formulars bestimmt und wird in der endgültigen Fassung gestrichen.

Leistungssicherheit

Begünstigter: *[Name und Adresse des Projektträgers einfügen]*

Datum der Ausstellung: *[Datum einfügen]*

LEISTUNGSSICHERHEIT Nr.: *[Sicherheitsnummer einfügen]*

Bürge: *[Name und Adresse des Ausstellungsortes einfügen, sofern nicht im Briefkopf angegeben]*

Uns wurde mitgeteilt, dass *[Name und Adresse des Auftragnehmers einfügen, im Falle eines Joint Ventures sind dies der Name und die Adresse des Joint Ventures]* (im Folgenden „der Auftragnehmer“) mit dem Begünstigten den Vertrag mit der Nummer *[Referenznummer des Vertrags einfügen]* vom *[Datum des Vertrags einfügen]* zur Ausführung von *[Vertragsgegenstand und Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstands einfügen]* (im Folgenden der „Vertrag“) abgeschlossen hat. Weiterhin gehen wir davon aus, dass gemäß den Vertragsbedingungen eine Leistungssicherheit in Höhe von *[Prozentsatz in Worten und Zahlen einfügen]*²⁶ Prozent des Vertragspreises anfällt.

Unter Verzicht auf alle Einwände und Einreden verpflichten wir uns als Bürge hiermit unwiderruflich und unabhängig, dem Begünstigten alle Beträge zu zahlen, die insgesamt einen Betrag von *[Sicherheitsbetrag und Währung in Worten und Zahlen einfügen]* nicht übersteigen, sobald wir die erste Aufforderung des Begünstigten erhalten haben, die durch die Erklärung des Begünstigten gestützt wird, sei es in der Aufforderung selbst oder in einem gesondert unterzeichneten Dokument, das die Aufforderung begleitet oder identifiziert und das besagt, dass der Auftragnehmer gegen seine vertragliche(n) Verpflichtung(en) verstößt, ohne dass der Begünstigte für die Aufforderung oder den darin genannten Betrag einen Nachweis führen oder Gründe vorbringen muss.

[Für Garantien, die in Fremdwährung ausgestellt werden, bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Garantie erfolgt die Zahlung an die KfW, Frankfurt am Main (BIC: KFWIDEFF, BLZ 500 204 00), Konto-Nr. 38 000 000 00 (IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00), zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

[Für Garantien, die in Landeswährung ausgestellt werden, bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Garantie erfolgt die Zahlung an *[das Konto des Begünstigten einfügen, auf das die Zahlungen erfolgen sollen]* zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

Diese Sicherheit erlischt spätestens am *[Ablaufdatum einfügen]*.²⁷ Bis zu diesem Zeitpunkt müssen uns etwaige Zahlungsansprüche per Brief oder verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Es versteht sich, dass Sie diese Garantie nach Ablauf oder nach Zahlung des hierin geforderten Gesamtbetrages an uns zurückgeben werden.

[Als bevorzugte Option in Bezug auf die Garantierichtlinien bitte Folgendes einfügen: Diese Garantie unterliegt den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (ERAG), Revision 2010, ICC-Publikation Nr. 758, mit der Ausnahme, dass die Begründung nach Artikel 15(a) hiermit ausgeschlossen wird.]

²⁶ Diese Sicherheit darf nur in der Vertragswährung ausgegeben werden.

²⁷ Diese Sicherheit gilt mindestens 28 Kalendertage ab dem im Vertrag festgelegten Erfüllungstermin (einschließlich Gewährleistungsverpflichtungen).

Anhang 8

[Falls die ausstellende Bank die bevorzugte Option nicht hinzufügt, fügen Sie ein: Diese Garantie unterliegt dem Recht des Landes [Land einfügen, in dem die die Garantie erteilende Zweigniederlassung der Bank ihren Sitz hat]].

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der
zeichnungsberechtigten Bürgen

Anmerkung: Der gesamte kursiv gedruckte Text (einschließlich Fußnoten) ist für die Erstellung dieses Formulars bestimmt und wird in der endgültigen Fassung gestrichen.

Sicherheitseinbehalt²⁸

Begünstigter: *[Name und Adresse des Projektträgers eingeben]*

Datum der Ausstellung: *[Datum eingeben]*

SICHERHEITSEINBEHALT Nr.: *[Garantiereferenz-Nummer einfügen]*

Bürge: *[Name und Adresse des Ausstellungsortes einfügen, sofern nicht im Briefkopf angegeben].*

Uns wurde mitgeteilt, dass *[Name und Adresse des Auftragnehmers einfügen, im Falle eines Joint Ventures sind dies der Name und die Adresse des Joint Ventures]* (im Folgenden „der Auftragnehmer“) mit dem Begünstigten den Vertrag mit der Nummer *[Referenznummer des Vertrags einfügen]* vom *[Datum des Vertrags einfügen]* zur Ausführung von *[Vertragsgegenstand und Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstands einfügen]* (im Folgenden der „Vertrag“) abgeschlossen hat.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass der Begünstigte gemäß den Vertragsbedingungen Gelder bis zu der im Vertrag festgelegten Höhe einbehält („Sicherheitseinbehalt“) und dass, wenn die Übernahmebescheinigung im Rahmen des Vertrages ausgestellt wurde und die erste Hälfte des Sicherheitseinbehalts zur Zahlung freigegeben wurde, die Zahlung von *[den zweiten Teilbetrag des Sicherheitseinbehalts und die Währung in Worten und Zahleneinfügen oder, wenn der im Rahmen der Leistungssicherheit garantierte Betrag bei der Ausstellung der Übernahmebescheinigung weniger als die Hälfte des Sicherheitseinbehalts beträgt, die Differenz zwischen der Hälfte des Sicherheitseinbehalts und dem im Rahmen der Leistungssicherheit garantierten Betrag]* gegen einen Sicherheitseinbehalt zu leisten ist.

Unter Verzicht auf alle Einwände und Einreden verpflichten wir uns als Bürge hiermit unwiderruflich und unabhängig, dem Begünstigten alle Beträge zu zahlen, die insgesamt einen Betrag von *[Sicherheitsbetrag und Währung in Worten und Zahlen einfügen]*²⁹ nicht übersteigen, sobald wir die erste Aufforderung des Begünstigten erhalten haben, die durch die Erklärung des Begünstigten gestützt wird, sei es in der Aufforderung selbst oder in einem gesondert unterzeichneten Dokument, das die Aufforderung begleitet oder identifiziert und das besagt, dass der Auftragnehmer gegen seine vertragliche(n) Verpflichtung(en) verstößt, ohne dass der Begünstigte für die Aufforderung oder den darin genannten Betrag einen Nachweis führen oder Gründe vorbringen muss.

Das Inkrafttreten des Sicherheitseinbehalts erfolgt, sobald dem Auftragnehmer der zweite Teilbetrag des Sicherheitseinbehalts auf seinem Konto gutgeschrieben wurde. Geringfügige Abzüge des oben genannten Betrages, insbesondere aufgrund von Bankgebühren, haben keine Auswirkungen auf das Inkrafttreten.

[Für Sicherheiten in Fremdwährung bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Sicherheit erfolgt die Zahlung an die KfW, Frankfurt am Main (BIC: KFWIDEFF, BLZ 500 204 00), Konto-Nr. 38 000 000 00 (IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00), zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

[Für Sicherheiten in Landeswährung bitte Folgendes einfügen:

Im Falle eines Anspruchs aus dieser Sicherheit erfolgt die Zahlung an *[das Konto einfügen, auf das die Zahlungen erfolgen sollen]* zugunsten von *[Name des Begünstigten und Land des Begünstigten einfügen]*.

²⁸ Dieses Modell ist für Verträge für Bauleistungen, Anlagen und Ähnliches konzipiert. Wenn es ausnahmsweise für Beratungsleistungen verwendet werden soll, muss der Text angepasst werden.

²⁹ Der Bürge trägt einen Betrag ein, der den Betrag der zweiten Teilzahlung des Sicherheitseinbehalts darstellt, oder, wenn der im Rahmen der Leistungsgarantie garantierte Betrag bei der Ausstellung der Übernahmebescheinigung weniger als die Hälfte des Sicherheitseinbehalts beträgt, die Differenz zwischen der Hälfte des Sicherheitseinbehalts und dem im Rahmen der Leistungssicherheit garantierten Betrag, und zwar ausschließlich in der/den Vertragswährung(en).

Anhang 8

Diese Sicherheit erlischt spätestens am *[Ablaufdatum einfügen]*³⁰.

Bis zu diesem Datum müssen uns etwaige Zahlungsansprüche per Brief oder verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Es versteht sich, dass Sie diese Garantie nach Ablauf oder nach Zahlung des hierin geforderten Gesamtbetrages an uns zurückgeben werden.

[Als bevorzugte Option in Bezug auf die Garantierichtlinien bitte Folgendes einfügen: Diese Garantie unterliegt den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (ERAG), Revision 2010, ICC-Publikation Nr. 758, mit der Ausnahme, dass die Begründung nach Artikel 15(a) hiermit ausgeschlossen wird.]

[Falls die ausstellende Bank die bevorzugte Option nicht hinzufügt, fügen Sie ein: Diese Garantie unterliegt dem Recht des Landes[Land einfügen, in dem die die Garantie erteilende Zweigniederlassung der Bank ihren Sitz hat]].

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der
zeichnungsberechtigten Bürgen

Anmerkung: Der gesamte kursiv gedruckte Text (einschließlich Fußnoten) ist für die Erstellung dieses Formulars bestimmt und wird in der endgültigen Fassung gestrichen.

30 Geben Sie das gleiche Ablaufdatum wie in der Leistungssicherheit an, wobei es sich um das Datum 28 Tage nach dem im Vertrag angegebenen Erfüllungstermin handelt. Der Begünstigte sollte beachten, dass er im Falle einer Verlängerung dieser Frist zur Vertragserfüllung beim Bürgen eine Verlängerung dieser Garantie zu beantragen hat. Dieser Antrag muss schriftlich und vor dem in der Garantie festgelegten Ablaufdatum erfolgen. Bei der Vorbereitung dieser Garantie könnte der Begünstigte dem Formular am Ende des vorletzten Absatzes den folgenden Text hinzufügen: „Der Bürge stimmt einer einmaligen Verlängerung dieser Garantie um einen Zeitraum von höchstens *[sechs Monaten][einem Jahr]* zu, und zwar als Antwort auf den schriftlichen Antrag des Begünstigten betreffend eine solche Verlängerung, welcher dem Bürgen vor Ablauf der Garantiezeit vorzulegen ist.“